

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 14 (1895)

**Artikel:** Die Entwicklung des Schweizerischen Firmenrechtes seit der Einführung des Obligationenrechtes (1883)

**Autor:** Siegmund, L.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-896661>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Entwicklung des Schweizerischen Firmenrechtes seit der Einführung des Obligationenrechtes (1883):

Von

DR. L. SIEGMUND in BASEL.

---

Bekanntlich hat uns für unser Handelsrecht das deutsche Handelsgesetzbuch in weitem Masse als Muster gedient. Einzelne Partien sind fast wörtlich übernommen worden, andere wurden etwas umgemodelt und unsern Verhältnissen oder einer modernern Rechtsanschauung angepasst, in dritten wiederum giengen wir bewusst einen andern Weg. Wesentlich zu der dritten Kategorie gehört unser Firmenrecht. Wohl bleibt uns auch hierin vieles mit Deutschland gemeinsam, doch sind dies in der Hauptsache Grundsätze so allgemein anerkannter Natur, dass an eine Abweichung überhaupt nicht zu denken war. In Bezug auf die Bildung der Firmen, als solche, konnte nicht wohl viel Neues gebracht werden; hinsichtlich deren Uebertragbarkeit aber hat sich das Schweiz. Obligationenrecht absichtlich vom deutschen Handelsgesetzbuche getrennt.

Nach deutscher Anschauung dürfen Firmen, die durch Kauf oder Erbgang auf andere Inhaber übergehen, von den Erwerbem beibehalten werden, während bei uns dies in Anlehnung an das Französische Recht, welches ein derartiges Verfahren nicht kennt, verboten und nur ein das Nachfolgeverhältnis andeutender Zusatz gestattet ist. Man stelle als oberstes Prinzip den Grundsatz der sogenannten „Wahrheit

der Firma“ auf, nämlich dass schon der Name der Firma möglichst deutlich bezeichnen müsse, wer der Inhaber des Geschäftes sei. Das Publikum sollte nicht immer nur sich auf dem Handelsregisterbureau Auskunft holen müssen, sondern schon aus der Firma selbst ersehen können, mit wem es zu thun habe.

Die Einzelfirma darf demgemäss nur den Namen ihres Inhabers tragen; die Firma einer Kollektivgesellschaft muss, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten; die Firma einer Kommanditgesellschaft, sowie der Kommanditaktiengesellschaft (letztere freilich nur gemäss der Auslegung, nicht nach dem Wortlaute des Gesetzes) muss den Namen wenigstens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze aufweisen. Die Namen anderer Personen dürfen in die Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden. Wenn eine Person, deren Namen in der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft enthalten ist, aufhört, Mitglied der Gesellschaft zu sein, so darf auch mit Einwilligung dieser Person oder ihrer Erben die bisherige Gesellschaftsfirma nicht beibehalten werden, d. h. der Name des Ausgeschiedenen darf in der Firma nicht weiter figurieren.

Aktiengesellschaften und Genossenschaften, sowie, obwohl es wiederum im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt ist, auch Vereine können ihre Firma frei wählen, nur darf sie keinen Namen einer bestimmten lebenden Person enthalten.

An diese Vorschriften ist auch der Erwerber oder Uebernehmer eines bestehenden Geschäftes gebunden, er darf seiner Firma höchstens einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen. Im übrigen sind alle Zusätze, welche zu einer nähern Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen, erlaubt, sofern dieselben nicht geradenwegs eine Unwahrheit enthalten und daher mit dem Hauptprinzip der Wahrheit der Firma in Konflikt geraten.

Es sollte also ein klares Verhältnis herrschen zwischen Firma und Inhaber und damit allen Schwindeleien von vornherein für immer die Spitze abgebrochen sein.

Man that sich auf diesen Schritt viel zu gut, man sprach von republikanischer Ordnung und Offenheit gegenüber dem verrotteten System Deutschlands und man wollte diesen Grundsatz der Wahrheit durchführen, wenn auch manche alte, weltbekannte Firma dadurch sollte geschädigt werden. Dem möglichen Schwindel Anderer, resp. dessen Verhütung wurden selbst solche berechnigte Interessen zum Opfer gebracht.

Als einzige Konzession gestattete man den Inhabern derartiger alter, mit dem Obligationenrecht im Widerspruch stehender Firmen deren Beibehaltung bis zum 31. Dezember 1892, falls in denselben vor diesem Zeitpunkte keine Aenderung eintrete, in welchem letzterem Falle sie sofort mit dem Gesetze in Einklang sollten gebracht werden (O. 902). Die Bestimmung war nicht besonders klar, da niemand wusste, was mit dieser eventuellen „Aenderung der Firmen“ gemeint sei. Dass für eine unter dessen Herrschaft fallende Firmenänderung das neue Gesetz gelte, war selbstverständlich; es würde also keinem Menschen einfallen, seine Firma freiwillig zu ändern, da er ja noch einen zehnjährigen Schutz für dieselbe besass. Das Gesetz enthielt daher entweder etwas Selbstverständliches, das besonders hervorzuheben mehr als überflüssig gewesen wäre, oder einen Unsinn, oder aber es drückte sich schlecht aus, die Worte stimmten nicht überein mit der Absicht, dem Willen des Gesetzgebers. Der Bundesrat entschied sich mit Beschluss vom 6. April 1883 für letzteres und erteilte folgende Interpretation der dunkeln Stelle: „Wenn vom 1. Januar 1883 an in der Person bzw. im Personalbestande des oder der Träger einer Firma ein Wechsel, eine Aenderung eintritt, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über die Führung einer Firma (O. 867, 869, 870ff.) zur Anwendung.“

Manchenortes wurde das mit so vieler Mühe errungene neue Recht ernst genommen; grosse Geschäfte mit zum Teil Jahrhunderte alten Namen änderten ihre Firmen ab; so z. B.

in Basel die Firmen Caspar Krug<sup>1)</sup>, Hans Franz Sarasin und Bischoff zu St. Alban. Anderwärts war man zäher und änderte auch bei Wechsel im Personalbestande nur selten, indem man die bundesrätliche Interpretation wiederum dahin interpretierte, dass eine Aenderung der Firma nur dann nötig sei, wenn ein Wechsel im Personalbestande d e s o d e r der Träger der Firma eintrete, d. h. wenn eine Person ausscheide, deren Name in der Firma enthalten sei. Das gab nun freien Spielraum; denn in den meisten Geschäften mit wirklich alter Firma existierte schon längst kein derartiger Träger der Firma mehr und für die Andern galt der Ein- und Austritt als beliebig gestattet. Daher verlief die zehnjährige Frist, von der man geglaubt hatte, es würden während ihr die meisten Geschäfte von sich aus die Aenderung vornehmen müssen, sobald ein Teilhaber ausscheide oder ein neuer eintrete, ziemlich erfolglos.

Während in der Schweiz die Interessenten mit allen Mitteln darnach streben, dem Gesetze zum Trotze alte Firmen beizubehalten oder vom Gesetze ausgeschlossene einzuführen, macht sich in Deutschland, das man nachahmen will, eine direkt entgegengesetzte Strömung geltend. Dort ist man mit diesen alten Firmen in einen derartigen Sumpf geraten, dass man mit allen Mitteln daraus herauskommen möchte. Das Obligationenrecht wird als Muster hingestellt und gilt als nachahmenswertes Ideal. Es dürfte daher passend sein, zu prüfen, was aus diesem Ideale geworden ist, und wie sich bei uns Theorie und Praxis verhalten.

Die Entwicklung des Firmenrechtes ist eine doppelgeleisige und zwar einerseits eine ordentliche auf Grund des Gesetzes und in Uebereinstimmung mit diesem, und andererseits eine ausserordentliche oder noch besser eine unordentliche, direkt oder indirekt gegen das Gesetz gerichtete.

Verfolgen wir dieselbe etwas näher. Als Quellen dienen die Rekursentscheide, Kreisschreiben und Erlasse des Bundes-

---

<sup>1)</sup> Die Firma Caspar Krug findet sich in dem im Jahre 1719 neu-angelegten Ragionenbuche der Stadt Basel unter dem 16. September 1721 eingetragen, existierte aber wohl schon vorher.

rates sowie des Eidgenössischen Justizdepartementes, und, mit diesen parallel gehend oder gegen dieselben ankämpfend, die sich in den Publikationen des Schweizerischen Handelsamtsblattes kundgebende Praxis.

Die ordentliche Entwicklung hat, wie natürlich, nicht viel Interessantes aufzuweisen, da das Gesetz im wesentlichen sich klar ausdrückt und daher die allfälligen Fragen bald entschieden waren. Die bis Ende 1891 ergangenen Entscheide finden sich im Handbuch für Registerführer des Ausführlichsten erörtert und dürfen daher für unsern Zweck weggelassen oder doch nur kurz angedeutet werden; überdies müssen wir gelegentlich des Weitern auf den einen oder den andern derselben sowieso zurückgreifen. Die Rekursentscheide der Jahre 1892 und 1893 beziehen sich mit Ausnahme eines einzigen nur auf die Eintragspflicht und gehören deshalb nicht hieher.

Viel interessanter zeigt sich die ausserordentliche Entwicklung des Firmenrechts. Diese umfasst wesentlich die in den Publikationen des Schweizerischen Handelsamtsblattes enthaltenen praktischen Fälle, sowie einen Rekursentscheid vom Jahre 1893 in Sachen S. J. Bloch Söhne, den ich bis auf bessere Belehrung als mit dem Gesetze nicht in Einklang befindlich betrachte. Das dem S. H. A. B. entnommene Material umfasst die Jahre 1889—1894, also die Uebergangszeit, in welcher die alten, dem Gesetze widersprechenden Firmen mussten abgeschafft werden; es sind, sofern mir nicht bei der Durchsicht des S. H. A. B. der eine oder der andere entschlüpft ist, 114 Fälle. Vor das Jahr 1889 zurückzugreifen, hatte keinen Zweck, weil einerseits der Unterschied zwischen den alten gemäss O. 902 bis Ende 1892 geschützten und den neu eingetragenen Firmen aus den Publikationen des S. H. A. B. nicht überall ersichtlich ist und andererseits die Grundsätze des Obligationenrechtes sich erst etwas einleben mussten, bevor man von einer auf Grund derselben eingetretenen stabilen Praxis reden darf.

Eine Uebergangsstellung nahmen die beiden Rekursentscheide Chr. Krüsi's Witwe vom Jahre 1886 und Schmoll

Dreyfus fils vom Jahre 1890 ein. Endlich ist aus neuester Zeit noch anzuführen der Rekurs Witwe Kübler-Schwarz Söhne, ein Entscheid, der die Mitte hält zwischen den in den Rekursen Schmoll-Dreyfus fils und S. J. Bloch Söhne ausgesprochenen Grundsätzen, und der hoffentlich der so üppig wuchernden gesetzwidrigen Praxis einen Damm entgegensetzt.

Doch treten wir nun auf die besondere Behandlung der verschiedenen Arten von Firmen ein.

### 1) Die Einzelfirma.

Von den hier ergangenen Rekursentscheiden sind unwesentlich derjenige betreffend die Firma M. Pollok,<sup>1)</sup> weil es sich bloss um die heute obsolet gewordene Frage der Beibehaltung einer alten ungesetzlichen Firma handelte, und derjenige betreffend die Firma C. Rudolf, Gasthaus zur Post,<sup>2)</sup> indem hier lediglich zwei Gastwirte darum zankten, wer von beiden den Zusatz „zur Post“ führen dürfe. Die Hauptfrage wurde dabei nicht entschieden, nämlich ob solche Zusätze zur Firma gleich dieser selbst eines gesetzlichen Schutzes in dem Sinne geniessen, dass sie nur von Einem geführt werden dürfen und die Priorität des Eintrages über die Berechtigung entscheidet.

Die Frage, wie solche die Art des Geschäftes hervorhebende oder auch nur der Verschönerung und der Reklame dienende Zusätze anzusehen seien, und in welchem Verhältnis sie zu O. 867, 868 und 876 stehen, hat erst in der neuern Zeit eine bundesgerichtliche Behandlung erfahren. Eine Vergleichung des vom Bundesrate gefällten administrativen Entscheides und der Urteile des Bundesgerichts bietet daher ein gewisses Interesse, wenn auch die Grundlagen der drei hiehergehörigen Fälle nicht ganz dieselben waren.

---

<sup>1)</sup> S. H. A. B. vom 9. April 1887, Seite 279. — Handbuch für Registerführer, Seite 190.

<sup>2)</sup> S. H. A. B. vom 9. Juli 1887, Seite 547. — Handb. für Registerführer, S. 180, 181.

Der Bundesrat sprach sich in seinem Rekursentscheide vom 5. Juli 1887 aus, wie folgt:

1) Die rekurrierte Verfügung hält die Firma „C. Rudolf, Gasthaus zur Post“, nur deshalb für unzulässig, weil sich die Post, bezw. das Postbureau nicht mehr im Hause des Herrn Rudolf, sondern in demjenigen des Herrn Degiacomi befindet und daher diese Firma der Wirklichkeit nicht entsprechen, also unwahr sein würde.

2) Diese Gründe sind aber unstichhaltig. Uebungsgemäss werden den Gasthäusern Namen beigelegt, welche von den verschiedensten Dingen entlehnt sind. Selbst Privathäuser werden in ähnlicher Weise getauft. Die Wahl dieser Benennung ist eine ganz willkürliche. Dass Jemand zur näheren Bezeichnung der Person, des Geschäftes oder des Geschäftslokals eine solche Benennung in seine Firma aufnehmen darf, steht gemäss Art. 867 O. fest.

Herr Rudolf nun und seine Rechtsvorfahren betreiben schon seit dem Jahre 1855 in Flims ein Gasthaus und dasselbe wurde seit ungefähr dieser Zeit „Gasthaus zur Post“ genannt. Das Haus ist daher unter diesem Namen als Gasthaus bekannt und konnte auf denselben mit ebenso gutem Rechte Anspruch machen als z. B. auf die Benennungen: „zum goldenen Ochsen“, „Victoria“, „zum römischen Kaiser“ oder dergleichen. Die Bezeichnung „zur Post“ ist übrigens durchaus keine willkürliche, da sich bis zum 1. April 1885 in dem fraglichen Hause wirklich die Post befand. Dass das Postbureau thatsächlich nicht mehr dort untergebracht ist, ist irrelevant.

3) Es kann daher vom Standpunkt der Verwaltungsbehörden aus gegen die Eintragung der Firma „C. Rudolf, Gasthaus zur Post“ nichts eingewendet werden. Immerhin würde die materielle Prüfung der Berechtigung zur Führung dieser Firma gemäss Art. 876 O. und Art. 24 (nun 30) der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt den Gerichten zustehen.

beschlossen:

1) Dispositiv 2 der Verfügung des Ausschusses des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 7./8. Januar d. J. wird aufgehoben und dem Rekurrenten gestattet, sich als Inhaber der Firma „C. Rudolf, Gasthaus zur Post“ in Flims in das Handelsregister eintragen zu lassen.

2) Sofern sich eine der Parteien durch die andere in ihren Rechten beeinträchtigt glaubt, wird dieselbe an die Gerichte verwiesen.

Da es sich hier um einen Zusatz lokaler Natur handelte, so gab nicht allein die Priorität den Ausschlag, sondern auch

die Thatsache, dass die Post wirklich lange Jahre mit dem Gasthause des C. Rudolf verbunden und erst in letzter Zeit dem neuen Posthalter Degiacomi übertragen worden war. Das Gasthaus des Erstern besass also in der That ein gewissermassen wohl erworbenes Recht, der Zusatz erscheint nicht als ein willkürlich gewählter, sondern als ein aus langjährigen, thatsächlichen Verhältnissen hervorgegangener. Man darf dabei nicht übersehen, dass es sich nicht etwa darum handelte, wer mit Ausschluss des Andern den Zusatz „Gasthaus zur Post“ führen dürfe, sondern nur um die einseitige Frage, ob C. Rudolf den seiner Zeit mit vollem Recht erworbenen Namen beibehalten könne oder nicht. Damit wird keineswegs gesagt, dass der neue Posthalter Degiacomi nicht ebenfalls befugt sei, seiner Firma den Zusatz „zur Post“ beizufügen; O. 868 würde dem nicht entgegenstehen, denn deutlich unterschieden blieben die beiden Firmen trotzdem. Vom handelsregisterlichen, resp. administrativen Standpunkte aus ist der Entscheid wohl unanfechtbar, den Streit über die materielle Frage hat der Bundesrat durchaus korrekt der gerichtlichen Beurteilung überlassen.

Eine solche ist denn auch in zwei Fällen erfolgt.

1) Urteil des Bundesgerichtes vom 4. September 1891 in Sachen Christen-Kesselbach gegen Danioth (siehe Bundesgerichtl. Entscheide Bd. 17, Seite 512 ff.).

Christen-Kesselbach besass seit 1872 in Andermatt einen Gasthof, für den er die Bezeichnung Hôtel Bellevue oder Kurhaus und Hôtel Bellevue gebrauchte, den er aber gelegentlich auch als Grand Hôtel Bellevue benannte. Im Handelsregister war als Firma nur eingetragen: „Sebastian Christen-Kesselbach“ und als Natur des Geschäftes: „Betrieb des Hôtel Bellevue und dessen Dependenz.“ — Danioth hatte seine Firma als Ad. Danioth Grand Hôtel Andermatt eintragen lassen und bestritt nun dem Ch.-K. das Recht, ebenfalls sein Etablissement Grand Hôtel zu nennen und diesen Zusatz in das Handelsregister aufnehmen zu dürfen. Im Grunde galt der ganze Streit nur dem Worte Grand; denn

dass die Bezeichnung seines Gasthauses als Hôtel Jedem zustehe, konnte nicht wohl bestritten werden.

Das Bundesgericht sprach sich auf Grund dieses Thatbestandes dahin aus, dass von einem Eingriffe in das Firmenrecht des Klägers und also von einer Anwendung des Art. 876 O. R. keine Rede sein könne, Kläger auch sich nicht sowohl über Nachahmung seiner Firma, als seines Gasthofschildes beklage, was verschiedene Dinge seien. Vom Gesichtspunkte des Firmenrechts aus seien Gasthofschilder nicht zu schützen, wohl aber von dem des Art. 50 ff. O. R. aus.

2) Urteil des Bundesgerichtes vom 6. Oktober 1894 in Sachen Tresch gegen Indergand (vgl. Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts, Bd. XIII, Seite 6—8).

Tresch, Inhaber des Gasthofes Stern und Post in Amsteg, klagte gegen Indergand, Inhaber des Gasthofes Kreuz daselbst, welcher in neuerer Zeit seinen Gasthofschild in Kreuz und Post umgewandelt und denselben im Handelsregister eingetragen hatte, auf Beseitigung der Bezeichnung „und Post“ in seinem Gasthausschilder. Die Klage wurde gutgeheissen. Auch hier wird O. 876 eliminiert, da es sich nicht um den unbefugten Gebrauch einer Firma, sondern allein um die Führung eines Gasthofschildes handle, in dessen Nachahmung eine nach den Grundsätzen von O. 50 unzulässige Konkurrenz liege. Der erste Besitzer wird ebenfalls grundsätzlich geschützt; freilich kommt auch hier (wie oben bei C. Rudolf) noch dazu, dass sich das Postbüro tatsächlich seit Jahrzehnten in dem Gasthause des Klägers befunden hat.

Das Urteil legt hierbei das Hauptgewicht auf das Wort „Post“ und erklärt die von einander abweichenden Benennungen Kreuz und Stern als irrelevant. Für das Firmenrecht würde ein solcher Unterschied (Kreuz und Post c. Stern und Post) genügen, nicht aber für den Verkehr. Dem Reisenden präge sich die Bezeichnung Post viel tiefer ein, als Kreuz oder Stern, weil mit derselben eine bestimmte Nebenvorstellung, diejenige der Postanstalt verbunden sei.

Wie aber, wenn der Fall umgekehrt läge; wenn sich das Postbureau seit Jahrzehnten in dem einen Gasthause befände, ohne dass der Eigentümer den Zusatz zur Post in seinem Gasthofschilder verwendet hätte, da ja das Publikum ohnehin schon das Haus als Post kennt und als solche bezeichnet, und wenn es nun einem andern Gasthofbesitzer einfiel, die Bezeichnung zur Post zu wählen und auf seinem Schilder anzubringen? Ohne Zweifel wäre dieser zweite der primus occupans; würde derselbe wohl auch dem Thatbestande gegenüber, dass sich die Post gar nicht in seinem Hause befindet, mit seinem Gasthofschilder geschützt werden? <sup>1)</sup>

Für das Firmenrecht weit wichtiger, als die bisher behandelten Punkte, sind die zwei schon erwähnten Rekurse Chr. Krüsi's Witwe und Schmoll-Dreyfus fils.

Im Sommer 1886 wollte die Witwe des verstorbenen Buchdruckers Krüsi in Basel die Firma Chr. Krüsi's Witwe eintragen lassen und wurde vom Handelsregister sowohl, wie auch vom Justizdepartement, als der Aufsichtsbehörde, auf Grund von O. 867 zurückgewiesen. Als Motive wurden aufgeführt: Da O. 867 Abs. 1 nur den Familiennamen mit oder

<sup>1)</sup> Es mag ununtersucht bleiben, ob das Bundesgericht nicht überhaupt mit dem Schutze des primus occupans und der Anwendung des Art. 50 O. R. auf solche Fälle etwas weit gegangen sei. Aber wir möchten doch darauf hinweisen, dass mit solchen sehr oft ganz willkürlich gewählten Gasthofschildern oder anderen diesen gleichstehenden und daher auch gleich zu behandelnden Geschäftsbezeichnungen wie „zur Stadt Paris,“ „zur Helvetia,“ „zum kleinen Nutzen,“ „Volksmagazin“ u. dgl. ein Unfug getrieben wird, der im Grunde keinen Schutz verdient, um so weniger als dabei meist auf die Beschränktheit und Leichtgläubigkeit eines unvorsichtigen Publikums spekuliert wird. Solche Marktschreiernamen sind auch schon darum des gerichtlichen Schutzes nicht würdig, weil sie meist nur dazu dienen, die im Handelsregister eingetragene Firma zu verschleiern, weshalb sie auch überall, an den Häusern, auf Schildern, Briefköpfen u. s. w. mit grossen Lettern prangen, während die eigentliche Firma kaum recht sichtbar angebracht wird, so dass das Ganze aussieht wie die Firma einer Aktiengesellschaft. In Zürich hat der Regierungsrat schon im Jahr 1885 dagegen einen Beschluss gefasst, der nachahmenswerth ist (S. H. A. B. vom 29. Aug. 1885 Seite 571. Handbuch für Registerführer Seite 196). Das Handelsregister ist leider gegen derartige Missbräuche machtlos, da ihm das Eidgenössische Recht keinerlei Handhabe bietet.

ohne Vornamen als Firma zulässt, so wird dadurch jede andere Kombination direkt und entschieden ausgeschlossen. Chr. ist nicht der Vorname der Firmeninhaberin, also darf der Ausdruck nicht gebraucht werden. Schon damit fällt die gewählte Firma als gesetzwidrig dahin; sie kann, grammatikalisch richtig aufgefasst, nur als Zusatz gemäss O. 867 Abs. 2 gelten zur nähern Bezeichnung der Person der Inhaberin, nicht aber als Firma selbst. Die von der Rekurrentin angebrachte Auslegung, Krüsi sei der Familienname, Chr. und der Genitiv bildeten gesetzlich gestattete Zusätze und Witwe solle das Nachfolgeverhältnis andeuten, ist unhaltbar; der Genitiv drückt, wie schon sein Name andeutet, selbst wieder ein Nachfolgeverhältnis aus, kann also unmöglich zugleich als Nominativ, d. h. als die Firma bildender Familienname figurieren. Desgleichen wird die Berufung auf O. 874 zurückgewiesen, da dieser Artikel hier gar nicht in Betracht fällt, resp. nur zu Ungunsten der Rekurrentin spricht, indem er ausdrücklich auch für den Erwerber oder Uebernehmer eines Geschäftes die Vorschrift des Artikels 867 bestätigt und als Nachfolgeverhältnis nur einen Zusatz zu einer richtig gebildeten Firma zulässt.

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde rekurrierte Witwe Krüsi an den Bundesrat und erhielt entgegen der Ansicht der Basler Behörden Recht.

Der Rekursentscheid lautet:

Der Frau Friederike Krüsi geb. Wenger in B., Witwe des Christian Krüsi, wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde die Eintragung in das Handelsregister unter der Firma „Chr. Krüsi's Witwe“ mit der Motivierung verweigert, dass diese Bezeichnung sich als blosser Firmazusatz qualifiziere und den Vorschriften des Art. 867, Abs. 1, O. R. widerspreche.

Der hiegegen eingereichte Rekurs wurde vom Bundesrat als begründet erklärt unter folgenden Erwägungen:

„Art. 867 O. R. schreibt vor: „Wer ein Geschäft ohne Beteiligung eines Kollektivgesellschafters oder Kommanditärs betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Dagegen sind andere Zusätze ge-

stattet, welche zu einer näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.“

Es kann nicht bestritten werden, dass die Firma „Chr. Krüsi's Witwe“, so lange sich Witwe Krüsi nicht wieder verheiratet, den bürgerlichen Namen der Geschäftsinhaberin enthält und anzeigt. Wenn durch die Worte „Christians Witwe“ oder „Chr.'s Witwe“ näher angegeben wird, dass es sich um die Witwe des Christian Krüsi sel. handelt, so wird dadurch das Gesetz nicht verletzt, da sich diese nähere Bezeichnung der Person der Geschäftsinhaberin als ein nach Art. 867, Absatz 2 O. R. erlaubter Zusatz qualifiziert, welcher nur geeignet sein kann, keinerlei Zweifel über die Person der Firmainhaberin aufkommen zu lassen.“ (Entscheid vom 9. Juli 1886. Siehe S. H. A. B. vom 9. April 1887 Nr. 36. Seite 279.)

Die Begründung ist eine ausserordentlich gewundene und zeigt ihre Hauptschwäche in der Zerlegung der Firma in drei Teile (Krüsi als Firma, Christian und Witwe als Zusätze). Genau genommen ist auch diese Auseinanderlegung unrichtig, denn das genitive 's gehört nicht, wie im Entscheide gesagt wird, zu Chr. resp. Christian, sondern zu Krüsi und benimmt eben diesem entscheidenden Worte den Charakter der Selbständigkeit; wir erhielten somit sogar eine Zergliederung in 4 Stücke, den Vornamen des Mannes, den Familiennamen, die Eigenschaft „Witwe“ und ein völlig in der Luft stehendes 's. Selbst nach dem eigenen Wortlaute des Entscheides wäre die Firma unzulässig; denn darnach müsste die Firma lauten Krüsi Christian's oder Chr.'s Witwe; in diesem Falle liesse sich die bundesrätliche Begründung annehmen, da es dann wenigstens frei stünde, das Wort Krüsi als Nominativ oder als Genitiv aufzufassen, während bei der jetzigen Firma vernünftiger Weise Krüsi's als untrennbares Wort und somit als Genitiv angesehen werden muss.

Genehmigt man die Motive des Entscheides, so hätte Frau Krüsi mit demselben Rechte auch die Firma Christian Krüsi wählen dürfen; denn Krüsi bleibt im einen wie im andern Falle ihr Familienname und Christian wäre ein blosser Zusatz. Und warum sollten alsdann Firmen, wie Chr. Krüsi's Vater, Mutter, Bruder, Enkel, Freund, Nachfolger etc. unzulässig sein, sofern nur der Inhaber ebenfalls den Namen Krüsi

führt und die in der Firma genannte Eigenschaft besitzt? Wir kommen hiemit auf einen von der Rekurrentin ebenfalls namhaft gemachten und später nochmals zu berührenden Punkt, das falsch verstandene Prinzip der „Wahrheit der Firma.“ Es genügt absolut nicht, um eine Firma zu rechtfertigen, dass das in derselben angedeutete persönliche Verhältnis thatsächlich existiere; in erster Linie kommt das Gesetz in Betracht, dieses muss entscheiden, nicht ein aus demselben irrtümlich abgeleitetes, sogenanntes Prinzip. Gewiss wollte der Schweizerische Gesetzgeber entgegen dem deutschen Rechte die Wahrheit der Firma in den Vordergrund stellen; aber, was er wollte, das hat er im Gesetze klar und deutlich ausgedrückt. O. 867 spricht so präzis, dass ein Zweifel gar nicht möglich erscheint.

Für die Ansicht des Bundesrates liesse sich ein bei unsern Verhältnissen allerdings ins Gewicht fallender Grund anführen, der freilich im Entscheide selbst fehlt, nämlich der französische Sprachgebrauch, nach welchem nicht nur die Witwe, sondern auch die Ehefrau mit dem Vornamen des Mannes bezeichnet wird (Madame oder Veuve Louis Grosjean). Man hätte nun mit gewisser Berechtigung einwenden können, es sei unbillig, in der einen Nationalsprache etwas zu verbieten, was in der andern Uebung sei; freilich hätte man noch besser daran gethan, von dem ebenfalls für beide Nationalitäten geltigen Artikel 867 aus für die amtliche Sprache resp. die Firmenwahl auch den unkorrekten französischen Sprachgebrauch zu untersagen.

Da im Jahre 1886 das Schweizerische Firmenrecht noch ein ziemlich neues Terrain bildete, so war es (wie übrigens auch heute noch) fast gar nicht bearbeitet, in der Litteratur war wenig Rats zu erholen. Le Fort<sup>1)</sup> und Hafner<sup>2)</sup> berührten die Frage nicht; Haberstich<sup>3)</sup> spricht zwar etwas ausführlicher über die Bildung der Firma, bleibt aber im engsten Rahmen des gesetzlichen Wortlautes. Schneider &

---

1) Henri Le Fort: Le registre du commerce et les raisons de commerce.

2) Hafner: Obligationenrecht mit Kommentar.

3) Haberstich: Handbuch des Schweiz. Obl.-Rechtes. Seite 785 ff.

Fick (Commentar z. O. R.) behandeln den Fall, drücken sich jedoch sehr vorsichtig aus: „Wenn z. B. der Kaufmann „A. Meier stirbt, so darf seine Witwe sein Geschäft nicht „unter der Firma „A. Meier“ fortführen, sondern sie wird „zeichnen müssen, „Witwe Meier“ oder wohl auch „A. Meier's Witwe.“ Als direkten Gegner bekennt sich Miller:<sup>1)</sup>

„Ehefrauen und Witwen, die selbständig ein Geschäft betreiben, haben ihren eigenen Vornamen, und nicht den ihres Mannes, in der Firma zu führen. Setzt eine Witwe das Geschäft ihres Mannes fort, so kann sie dessen Vornamen in ihrer Firma nicht beibehalten und etwa unter der Firma Andreas Meier's Witwe handeln, da mit dem Tode des Ehemannes die Firma Andreas Meier ihr Ende erreicht hat und gelöscht werden muss. Die Witwe kann nur, wie jeder Dritte, der unter den Voraussetzungen des Art. 874 ein bestehendes Geschäft erworben hat und dasselbe fortführt, ihrer Firma beifügen, dass sie Nachfolgerin des Andreas Meier ist.“

Mit dem bundesrätlichen Entscheide war einer ganzen Menge ähnlicher Firmen der Weg geebnet, wobei die einmal gemachte Konzession bald ausgedehnt und Schritt für Schritt der feste gesetzliche Boden verlassen wurde, so dass wir heute zu einem Zustande gelangt sind, den sich der Gesetzgeber des Obligationenrechtes wohl nie träumen liess. An Hand der Publikationen des Schweiz. Handelsamtsblattes lässt sich dieses Vorgehen der Praxis leicht nachweisen; denn vor 1886 finden sich, abgesehen von den bereits vor 1883 datierenden alten Firmen, nur sehr wenige dem Gesetze widersprechende Einträge, heute mögen sie sich auf einige Hundert beziffern.

In einem etwas auffallenden, jedoch für die korrekte Entwicklung des Firmenrechtes günstigen Gegensatze zum Entscheide in Sachen Chr. Krüsi's Witwe steht die Abweisung des Rekurses Schmolli-Dreyfus fils vom 12. Februar 1890.

Der Entscheid, der sich im Wesentlichen an die Ausführungen des baselstädtischen Justizdepartementes anschloss, lautet:

---

<sup>1)</sup> Miller: Die Lehre von der Geschäftsfirma nach Schweizerischem Obligationenrechte. Seite 13.

Edmund Schmoll, Handelsmann, Sohn des verstorbenen Herrn Salomon Schmoll allié Dreyfus in Basel, wurde durch die Justizkommission des Kantons Baselstadt mittelst Erkenntnis vom 16. Dezember 1889 mit seinem Begehren, die Firma „Schmoll-Dreyfus fils“ führen zu dürfen, abgewiesen. Gegen dieses Erkenntnis, das sich auf Art. 867 O. R. stützt, rekurriert Namens des Herrn Schmoll Herr Dr. August Sulger, Rechtsanwalt in Basel, in einer Eingabe vom 18. Januar 1890 an den Bundesrat. Der Rekurs stützt sich insbesondere auf die Thatsache, dass nachfolgende Firmen durch die Praxis als zulässig erklärt worden seien: A. R. von Plantas Erben; J. Sennhausers Erben; Hoirs d'Emile Robadey; Ferd. Lendis Erben; sowie ferner auf den Rekursentscheid des Bundesrates vom 9. Juli 1886 in Sachen „Chr. Krüsi's Witwe.“

Der Bundesrat, in Erwägung:

1) Wer ein Geschäft ohne Beteiligung eines Kollektivgesellschafters oder Kommanditärs betreibt, darf gemäss Art. 867 O. R. nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

2) Der bürgerliche Name des Rekurrenten Edmund Schmoll ist unbestrittenermassen nicht Schmoll-Dreyfus. Der Rekurrent darf demgemäss den Namen Schmoll-Dreyfus auch nicht als Firma führen.

3) Es ist selbstverständlich, dass gegen die klare gesetzliche Bestimmung weder Pietätsgründe noch Gründe geschäftlicher Natur aufzukommen vermögen. Die Wünsche und Bedenken, welche der Rekurrent in dieser Beziehung vorbringt, können nicht in Betracht fallen, da das schweizerische Gesetz im öffentlichen Interesse, entgegen der Gesetzgebung anderer Länder, keine Uebertragung von Firmen zulässt.

Dagegen kann der Rekurrent den Zusammenhang seines Geschäftes mit demjenigen seines verstorbenen Vaters zum Ausdruck bringen, wenn er seiner Firma gemäss Art. 867, Absatz 2, einen Zusatz beifügt, welcher zur näheren Bezeichnung seiner Person dienen kann.

4) Die vom Rekurrenten angerufenen analogen Fälle sind nicht zutreffend. Die vier erstangeführten beziehen sich auf Kollektivgesellschaften und müssen schon deshalb hier ausser Betracht fallen.

Allein auch die Gestattung der Firma „Chr. Krüsi's Witwe“ kann die Anschauung des Rekurrenten nicht stützen. Jene Firma wurde als zulässig erklärt, weil sie den wahren Familiennamen der Petentin enthielt und über die Person der Inhaberin kein Zweifel möglich war. Diese Erwägungen treffen im vorliegenden Falle unsoweniger zu, als der Rekurrent keineswegs der einzige

Sohn des verstorbenen Herrn Schmoll allié Dreyfus ist, sondern nur der eine von fünf Söhnen,

beschlossen:

„Der Rekurs ist abzuweisen.“ (S. H. A. B. vom 15. Februar 1890. Nr. 22, Seite 117. — Handb. für Reg.-Führer. Seite 201).

Es war selbstverständlich, dass sich der Rekurrent auf Chr. Krüsi's Witwe stützte, und es bot einige Schwierigkeit, diesen Präzedenzfall nicht als solchen erscheinen zu lassen. Die angeführten Gründe klingen zwar plausibel, sind aber dem Gesetze gegenüber nichts weniger als stichhaltig und merkwürdiger Weise auch gar nicht dieselben, wie die beim Rekurse Krüsi selbst angegebenen, oder sie erscheinen doch jetzt viel prägnanter ausgedrückt als früher. Das Gewicht wird darauf gelegt, dass dort über die Person der Firmeninhaberin kein Zweifel möglich gewesen sei, weil es naturgemäss nur eine Witwe des Christian Krüsi geben konnte, hier wären 5 Söhne berechtigt, sich als Schmoll-Dreyfus fils anzugeben, so dass also die Firma sich nicht mehr nur auf eine bestimmte Person beziehen könne. Dieser Grund ist thatsächlich nur ein Scheingrund, den wir auch bei vollen Einverständnisse mit dem Resultate, als solchem, doch nicht als massgebend anerkennen dürfen. Derselbe beruht weder auf dem Gesetze, noch wird er praktisch überhaupt irgendwie durchgeführt; denn in sehr vielen Fällen lautet die Firma keineswegs so, dass sie nur eine bestimmte Person bezeichnen kann; nicht das verlangt das Gesetz, sondern nur das, dass die Firma nicht eine andere Person bezeichne, als den Inhaber. Die Firma muss nicht den Inhaber, als solchen und alleinmöglichen, nennen, sondern darf nur nichts enthalten, was ihm widerspräche, sie muss auf ihn passen, womit durchaus nicht gesagt ist, dass sie nicht auch noch auf Andere passen könne. Nehmen wir z. B. an, die Firma enthalte lediglich den Familiennamen, was absolut zulässig ist, so geht aus derselben nicht hervor, welcher Träger dieses Familiennamens gemeint wird, ja nicht einmal, ob es sich um einen Mann oder ein Weib handelt.

Wir stossen eben hier wieder auf den schon oben zurückgewiesenen Missbrauch der sogenannten Firmenwahrheit. Im Grunde genommen wird dadurch nur bestätigt, was der Bundesrat im Rekurse Krüsi ablehnte, dass solche Bezeichnungen lediglich eine Eigenschaft (sei es Alleineigenschaft oder nicht) der Person ausdrücken und daher nur als Apposition zum Namen des Inhabers resp. als Zusatz gemäss O. 867, Abs. 2, nie aber als Firma selbst nach O. 867, Abs. 1., gelten können.

Nicht mit Unrecht beruft sich der Rekurrent auf Firmen, wie A. R. von Plantas Erben u. s. w. — Wie vorauszusehen war, haben sich im Anschlusse an Chr. Krüsi's Witwe andere gesetzwidrige Firmen eingeschlichen, die einfach zu ihrer Rechtfertigung das dort ausgesprochene Prinzip jeweilen nach Bedürfnis noch ein wenig ausdehnten und verallgemeinerten. Zur Zeit des Rekurses Schinoll-Dreyfus fils zählten derartige Gebilde bereits zu Dutzenden und bildeten nun einen recht lästigen Einwand gegen die Rückweisung des Rekurses. Der Bundesrat drückte sich denn auch in dieser Hinsicht sehr zart und diplomatisch aus mit der Bemerkung, diese Fälle passten nicht hieher. Sie passen freilich ziemlich genau, da es sich durchaus um dieselbe Frage handelt, nur passte es der Behörde nicht, an solch unliebsame Zeugnisse einer aus diesem oder jenem Grunde zugelassenen Praxis erinnert zu werden.

Bezüglich der gemäss O. 867 zulässigen Zusätze ist noch der Rekurs in Sachen „Frau A. Spiess“ zu erwähnen, der umso mehr Interesse bietet, als er zugleich einen Konflikt zwischen kantonalem und eidgenössischem Rechte regelt. — Der Entscheid des Bundesrates lautet:

„Der Frau Amalie Spiess geb. Honauer von Mannheim, in Luzern, im Handelsregister bisher unter der Firma „Frau A. Spiess, Magasin Anglais“ eingetragen, war von den kantonalen Behörden verweigert worden, die Bezeichnung „Frau“ aus der Firma zu eliminieren, beziehungsweise künftig „A. Spiess“ ohne den Zusatz „Frau“ zeichnen zu dürfen. Die luzernische Registerbehörde stützte sich dabei auf Art. 17, Abs. 3 des luzernischen Gesetzes über die eheliche Vormundschaft vom 25. Wintermonat 1880, welcher vorschreibt: „Die Ehefrau, welche ein Handelsgeschäft auf eigene

Rechnung betreibt, hat sich ins Firmaregister einzutragen und in der Firma stets die volle Bezeichnung „Frau“ zu führen.“

In Gutheissung des von Frau Spiess erhobenen Rekurses musste der Bundesrat die Ansicht der Luzerner Behörden als unhaltbar und die citierte Bestimmung des Gesetzes über die eheliche Vormundschaft als dahingefallen erklären (13. Oktober). Er stützte sich dabei auf folgende Gründe:

Das Obligationenrecht bestimmt in seinem Art. 867:

„Wer ein Geschäft ohne Beteiligung eines Kollektivgesellschafters oder Kommanditärs betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.“

„Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zu einer näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.“

Wo also nicht eine gleichlautende Firma für denselben Ort bereits eingetragen ist (O. R. Art. 868), kann jeder Geschäftsinhaber lediglich seinen Familiennamen, ohne jeglichen Zusatz, als Firma führen.

Durch Art. 881 O. R. sind alle dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht entgegenstehenden Vorschriften sowohl eidgenössischer als auch kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben, soweit nicht durch Art. 882—904 des genannten Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Nun enthält Titel 33, Kapitel 2, O. R. (Art. 865—876) Vorschriften über die Firmenbildung, und die Art. 882—904 machen mit Bezug auf diese Materie keinerlei Vorbehalt zu Gunsten der kantonalen Gesetzgebung.

Nach Ansicht der Luzerner Behörden hätte freilich ein Widerspruch zwischen der in Art. 17, Abs. 3, des luzernischen Vormundschaftsgesetzes enthaltenen Bestimmung mit den Vorschriften des Obligationenrechtes nicht vorgelegen, indem erstere nicht allgemeine Gültigkeit beanspruche, sondern nur auf die unter ehelicher Vormundschaft stehenden Frauenspersonen Bezug habe. Die bezügliche Gesetzesbestimmung sei denn auch durch das kantonale Einführungsgesetz zum Obligationenrecht, vom 11. Weinmonat 1882, nicht ausser Kraft erklärt worden.

Art. 17, Abs. 3, stellt indessen keineswegs den Begriff des bürgerlichen Namens einer Ehefrau fest; er schreibt nicht vor, dass das Wort „Frau“ überhaupt einen integrierenden Bestandteil des Familiennamens („bürgerlichen Namens“, — „nom de famille“, wie sich der französische Text, „cognome (casato)“, „Geschlechtsname“, wie der italienische Text des Art. 867 O. R. sich ausdrückt) einer Ehefrau bilde. Er enthält vielmehr lediglich Bestimmungen

über die Eintragung in das vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht in Luzern geführte Firmenregister und über die Bildung der Handelsfirma einer Ehefrau. Nun ist aber die Führung kantonaler Handels- oder Firmenregister mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881 dahingefallen, und für die Bildung der Firmen ist nunmehr ausschliesslich das letztere massgebend. Dasselbe enthält keine Bestimmung, wonach eine handeltreibende Ehefrau genötigt wäre, in ihrer Firma die Bezeichnung „Frau“ zu führen. Einen entsprechenden Zusatz zur Firma erlaubt es bloss; einen Unterschied zwischen dem männlichen Inhaber einer Firma und einer Handelsfrau macht es nicht.

Art. 17, Abs. 3, des luzernischen Gesetzes über die eheliche Vormundschaft (vom 25. November 1880) kann daher nicht mehr Gültigkeit beanspruchen.

(Rekursentscheid vom 13. Oktober 1893. — Vgl. Jahresbericht des Eidgen. Justizdepartementes 1893. Seiten 29—31. S. H. A. B. vom 17. März. Nr. 64. Seite 259.)

## 2) Firmen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Bedeutend umfangreicher, abwechslungsreicher und daher auch interessanter ist das Material, das uns die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften bieten.

Wir müssen deshalb eine gewisse Ausscheidung treffen, indem wir diejenigen Sätze und Entscheidungen, welche den Gesetzestext nur erläutern und in allgemein anerkannter Weise auf die praktischen Fälle anwenden, von denjenigen trennen, die eine eigentliche Erweiterung des Gesetzes enthalten und mehr oder minder bestritten oder doch bestreitbar sind. Entsprechend dem Dogma von der Wahrheit der Firma galt als Ideal gemäss O. 869, dass die Firma die Namen aller Gesellschafter enthalte; so sagt ja O. 869: „Die Firma einer Kollektivgesellschaft muss, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, u. s. w.“ Allerdings geriet in der Praxis diese Regel geradezu zur Ausnahme; denn es ist gewiss bequemer, eine Gesellschaftsirma mit & Cie zu konstruieren, weil sie dann bei Aus- und Eintritt von Gesellschaftern seltener einem Wechsel unterliegt und in vielen Fällen kann beibe-

halten werden, die Gesellschafter mögen ändern wie sie wollen. Da, wo sich diese begreifliche Tendenz innerhalb der gesetzlichen Schranken hielt, konnte natürlich nichts gegen sie eingewendet werden, selbst da, wo der der Firma den Namen leihende Gesellschafter offenbar nur ein Strohmännchen war oder ein Gesellschafter nur beigezogen wurde, um die Firma beibehalten zu können (z. B. Gesellschafter ohne Unterschrift, Kommanditäre mit minimen Summen, die zum Verkehr des Geschäftes in keinem oder geradenwegs in einem lächerlichen Verhältnisse stehen). Dass der Verkehr solche Auswege einem strengen Gesetze gegenüber sucht, lässt sich leicht verstehen; es werden durch das Gesetz oft nicht unerhebliche Interessen geschädigt, was wunders also, wenn die Beteiligten suchen, die gesetzliche Form nach Kräften so zu drehen und auszunützen, dass ihnen womöglich kein Schaden erwächst. Die Dreisprachigkeit unseres Rechtes erleichtert diese Bestrebungen ungemein; denn oft ist in der einen Sprache eine Ausdrucksform zulässig, die es in einer andern nicht wäre, und daran müssen wir doch festhalten, dass unsere drei Sprachen, für die Firmenbildung wenigstens, überall in gleichberechtigter Weise dürfen verwendet werden. Es darf also ebensowohl im deutschen Landesteile eine französische oder italienische Firma gewählt werden, wie in einem der romanischen Gebiete eine deutsche, und für die Bildung selbst muss vernünftiger Weise das Sprachgesetz der gewählten Sprache den Ausschlag geben, nicht das des Ortes der Eintragung. — Als gesetzwidrig wurden zurückgewiesen:

1) Eine aus drei Gesellschaftern bestehende Firma, welche nur zwei Namen in die Firma aufnahm mit der Begründung, es sei damit das Vorhandensein einer Gesellschaft genügend angedeutet; wer und wie viele Gesellschafter es seien, müsse und könne der Interessent im Handelsregister stets nachsehen. (Kreisschreiben vom 29. Mai 1883. S. H. A. B. vom 31. Mai 1883. I. Teil. Nr. 22. Seite 235.)

2) Eine Firma Grosjean frères, die aus dem Vater und zwei Söhnen bestand und sich damit rechtfertigen wollte,

der Name Grosjean passe auf alle drei und frères sei ein O. 869 entsprechender, ein Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz. (S. H. A. B. vom 15. Juni 1887 Nr. 61. Seite 483. Jahresbericht des Eidgen. Handels- und Landwirtschaftsdepartementes 1887. Seite 17.)

3) Eine Firma N. N. & Konsorten, die nur aus zwei Personen bestand, während sie eine grössere Zahl vermuten lässt. (Jahresbericht des Eidgen. Justizdepartementes 1889. Handelsregister Ziffer V.)

4) Eine Firma S. . . . père & fils, nachdem der Vater aus derselben ausgeschieden war. (Jahresbericht 1889. Ziff. V.) Vgl. zu 1—4 auch Handbuch für Registerführer. Seiten 184. 239. 240.

5) Firma Stettler & von Fischer, welche aus einem Stettler und zwei von Fischer bestand.

Hier wurde der Grundsatz, dass eine Firma zu keinen Täuschungen Anlass geben dürfe, am schärfsten ausgedrückt:

Es ist zu prüfen, ob die Firma „Stettler und von Fischer“ in ihrem neuen Personalbestand die Namen sämtlicher Gesellschafter enthalte, wie die Rekurrenten behaupten, und ob sie der Wahrheit entspreche. — Hierüber ist zu beachten:

Die Firma „Stettler und von Fischer“ würde nur dann die Namen sämtlicher Gesellschafter enthalten, wenn man die Worte „von Fischer“ als Plural auffassen könnte, was durchaus nicht der Fall ist. Die blosse Möglichkeit, „von Fischer“ als Plural aufzufassen, genügt nicht; sonst müsste für eine aus zwei Herren von Fischer bestehende Kollektivgesellschaft die Firma „von Fischer“ auch genügen, was Niemand wird behaupten wollen. Der Plural muss also notwendig auf irgend eine Weise unzweideutig in der Firma ausgedrückt sein, und da das bei diesen Eigennamen nicht durch die blosse Flexion möglich ist, so muss es eben auf andere Weise geschehen. Denn der Geschlechtsname erfüllt, sobald eine Mehrzahl von Personen in Betracht kommt, seinen Zweck nur dann, wenn er seinen Träger deutlich von allen andern in Betracht kommenden Personen unterscheidet.

Mit einem Familiennamen kann nur eine Person bezeichnet werden. Wenn die Firma lautet „Stettler und von Fischer,“ so wird Jedermann annehmen, die Träger derselben seien ein Herr Stettler und ein Herr von Fischer. Die Namen sämtlicher Gesellschafter sind in der Firma nur dann dem Gesetze entsprechend

enthalten, wenn aus ihr ohne Weiteres die sämtlichen Individuen, welche in der Gesellschaft beteiligt sind, ersehen werden können. Das Gesetz gestattet nur unter einer Voraussetzung die Führung von Firmen, welche den Bestand sämtlicher Gesellschafter nicht aufweisen, nämlich unter der, dass in die Firma ein allgemeiner, das Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz aufgenommen wird; aus diesem Zusatz ersieht das Publikum, dass es zu seiner Orientierung das Handelsregister konsultieren muss. Dagegen würde dem Gesetze eine Firma widersprechen, aus welcher weder ersichtlich ist, dass sie die Namen sämtlicher Gesellschafter enthält, noch dass zur genaueren Orientierung die Einsicht in das Handelsregister nötig ist.

(Rekursentscheid vom 31. März 1891. S. H. A. B. vom 9. April 1891 Nr. 82. Seite 340. Vgl. Handbuch für Reg.-Führer Seite 241 ff.)

6) Firma Fichter & Söhne,

anlässlich welcher der Bundesrat erklärte, bei einer Kommanditgesellschaft dürfe der das Gesellschaftsverhältnis andeutende Zusatz nicht ausschliesslich auf die unbeschränkt haftenden Gesellschafter hinweisen.

Eine aus drei Personen bestehende Kollektivgesellschaft „F. und Söhne“ wollte im Frühjahr 1884 zwei Kommanditäre Namens B. aufnehmen, jedoch die Firma unverändert beibehalten unter Berufung auf O. R. 870, welcher Artikel für die Bildung der Firma ausser einem vollen Personennamen nur noch einen auf ein Mehrheitsverhältnis hinweisenden Zusatz verlange. Diesem Requisit, glaubten die Rekurrenten, entspreche der Zusatz „und Söhne“ vollständig.

Der Bundesrat jedoch hielt diesen Zusatz für ungenügend, weil derselbe nicht erkennen lasse, dass ausser den durch die Firma bezeichneten Geschäftsteilhabern noch zwei weitere Teilhaber zur Handelsgesellschaft gehören. Damit stellte der Bundesrat den Grundsatz auf, dass eine Firma nicht nur dem Buchstaben des Gesetzes genügen dürfe (wie dies bei der rekurrierenden Firma thatsächlich der Fall war), sondern dass dieselbe auch dem Sinn und Geist des Gesetzes entsprechen müsse. Der Unterschied zwischen diesen zwei Verhältnissen wird sofort klar, wenn wir der Firma „F. und Söhne“ beispielsweise die Firma „F. und Sohn“ oder „Gebrüder F.“ gegenüberstellen. Jede dieser Wortkombinationen bezeichnet das Vorhandensein einer Gesellschaft und erfüllt somit die buchstäbliche Forderung des Gesetzes; aber die Vorstellung, welche jene erzeugen, ist eine ganz verschiedene. Sie sind somit nicht unterschiedslos auf einen und denselben Fall anwendbar.

Damit mag bewiesen sein, dass jeder Zusatz je nach dem besondern Fall konstruiert sein muss, und zwar so, dass durch denselben keine falsche Vorstellung vom Gesellschaftsverhältnis entsteht, bezw. das Prinzip der Firmenwahrheit aufrecht erhalten wird. Dieses Prinzip ist in mehreren Artikeln des Obligationenrechtes klar ausgedrückt; wir verweisen diesbezüglich namentlich auf O. R. 867, 872 und 873.

(Rekursentscheid vom 15. Februar 1884. S. H. A. B. vom 16. Februar 1884. Nr. 14. Seite 100. Jahresbericht des Handels- und Landwirtschaftsdepartementes, Bundesblatt 1885 Nr. 16. Handbuch für Reg.-Führer, Seite 261/62.)

In Anlehnung an diesen Entscheid hat das Eidgen. Justizdepartement auch solche Firmen als unzulässig erklärt, in welchen die Namen von Kommanditären verdeckt oder offen figurieren. Das letztere ist eigentlich selbstverständlich; denn O. 871 sagt deutlich: „Die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden“, und O. 600 setzt fest, dass, falls dies fehlerhafter Weise doch geschehe, der betreffende Kommanditär, dessen Namen in der Firma auftrete, gleich einem Kollektivgesellschaftler hafte, d. h. dass die Gesellschaft nach aussen, Dritten gegenüber, als Kollektivgesellschaft gelte.

Verdeckt würde z. B. der Kommanditär in den aus einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter und einem Kommanditär bestehenden Firmen: Gebrüder Müller, Meier Söhne erscheinen. Aus dem gleichen Grunde wurde die Firma Fleiner Vater & Sohn zurückgewiesen, in welche nach dem Tode des Sohnes und Kollektivgesellschaftlers der Schwiegersohn als Kommanditär eintreten wollte. Interessanter wäre die Frage geworden, wenn der Schwiegersohn als Kollektivgesellschaftler hätte eintreten wollen. Ob es dann wohl wäre gestattet worden, den Schwiegersohn in der Firma als Sohn zu bezeichnen? Und wie stünde es in dieser Hinsicht mit einem Stiefsohn mütterlicher Seite oder einem Adoptivsohn und dessen Unterabstufungen? Wir werden später sehen, dass derartige Firmen im Handelsamtsblatt wirklich publiziert worden und unbeanstandet geblieben sind, woraus allerdings

noch nicht mit Sicherheit darf geschlossen werden, dass sie der Bundesrat in einem Rekursfalle wirklich auch schützen würde.

Lässt sich gegen obige Entscheidungen nichts einwenden, so kommen wir nun auf einen heikleren Fall mit dem am 3. Februar 1893 gefällten Rekursentscheide S. J. Bloch Söhne. Da dieser für unser Firmenrecht von höchster Wichtigkeit ist, müssen wir uns etwas eingehender mit ihm beschäftigen. Die Brüder Isaak, Simon und Moritz Bloch in Basel, Söhne des verstorbenen Samuel Jakob Bloch, früheren Inhabers der Firma Samuel Jb. Bloch, wollten eine Kollektivgesellschaft unter der Firma S. J. Bloch Söhne eintragen und wurden vom Handelsregisterführer zurückgewiesen. Hierauf wandten sich die Petenten an die Aufsichtsbehörde, welche jedoch das Begehren durch Beschluss vom 3. Februar 1893 abwies:

In Erwägung, dass laut O. R. 869 die Firma einer Kollektivgesellschaft, wie die der Gebrüder Bloch ist, entweder die Namen sämtlicher Gesellschafter oder wenigstens den Namen eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten muss, dass aber dieser Vorschrift eine Firma nicht entspricht, welche weder die Namen aller drei Gesellschafter, noch den eines einzelnen von ihnen enthält, sondern den Namen des verstorbenen Vaters, dass somit die beabsichtigte Bezeichnung gegen den massgebenden Grundsatz der Wahrheit und Klarheit der Firmenbezeichnung verstösst.

Hiegegen rekurrirten die Brüder Bloch an den Bundesrat, welcher den Rekurs mit nachstehender Motivierung begründet erklärte:

1. Die Vorinstanzen nehmen Anstoss an den beiden Buchstaben „S. J.“; gegen eine Firma, die lediglich lauten würde „Bloch Söhne“, wenden sie nichts ein. Sie betrachten die Benennung „S. J. Bloch Söhne“ lediglich als die Bezeichnung eines Personenkomplexes, die nur als Apposition zu den Eigennamen der damit Bezeichneten, d. h. als Zusatz im Sinne des Gesetzes dienen könne. Die Firma „S. J. Bloch Söhne“ würde nach ihrer Auffassung gegen den Grundsatz der Wahrheit und Klarheit der Firma verstossen.

2. Hierin gehen die Behörden des Kantons Baselstadt zu weit. Die Vorschriften der Artikel 869 und 871, O. R., welche hier in Betracht kommen, sind lediglich eine Umschreibung des

durch das Bundesgesetz aufgestellten Prinzipes der Firmenwahrheit. Dieses Prinzip verlangt, dass eine Firma keinen Anlass zu irrigen Annahmen in Bezug auf den ihr zu Grunde liegenden Personalbestand biete.

Es soll daher einerseits in der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft kein Name einer der Gesellschaft nicht als unbeschränkt haftbares Mitglied angehörenden Person enthalten sein (O. R. 871); mit andern Worten: Die Firma soll nicht die irrige Anschauung erwecken, als ob eine Person, welche der Gesellschaft nicht als unbeschränkt haftender Gesellschafter, oder gar nicht angehört, für deren Verbindlichkeiten aufkommen wolle (Wahrheit der Firma).

Andererseits soll aus der Firma, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Teilhaber aufgenommen sind, ersichtlich sein, dass noch weitere Teilhaber vorhanden sind, über welche das Handelsregister genauen Aufschluss erteilt (Klarheit der Firma).

3. Die Firma „S. J. Bloch Söhne“ verstösst nicht gegen diese Grundsätze:

a. Wie das Handelsregisterbureau Basel selbst anerkannt hat, will „S. J. Bloch Söhne“ gemäss dem allgemeinen Sprachgebrauche nichts anderes sagen als „Söhne von S. J. Bloch.“ Gleich wie aus der Bezeichnung „Bloch Söhne“ kurzweg, so geht auch aus der Firma „S. J. Bloch Söhne“ deutlich hervor, dass die Inhaber der Firma den Familiennamen Bloch führen (Art. 869 O. R., Vordersatz, verlangt: „den Namen wenigstens eines der Gesellschafter“), dass ihrer mehrere, und dass dieselben Brüder sind (Art. 869, Nachsatz: „mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze“). Niemand wird irrigerweise annehmen, dass der Vater S. J. Bloch Mitgesellschafter sei. Wenn nun die Firma „Bloch Söhne,“ deren Zulässigkeit unbestritten ist, lediglich die Brüder Bloch, die Söhne eines nicht genannten Vaters Namens Bloch bezeichnen würde, so weist die mit den Buchstaben „S. J.“ versehene, weitläufigere Firma „S. J. Bloch Söhne“ darüber hinaus noch darauf hin, welches bestimmten Blochs Söhne die Gesellschafter sind. Der Zusatz „S. J.“ dient daher zur nähern Bezeichnung der Personen der Firmainhaber (O. R. 867, Absatz 2).

b. Der Umstand, dass zufälligerweise nicht sämtliche Söhne des Samuel Jakob Bloch der Gesellschaft angehören, ist irrelevant. Sobald nicht die Namen aller einzelnen Gesellschafter in der Firma enthalten sind, muss der Dritte, der den Personalbestand der Gesellschaft kennen lernen will, das Handelsregister zu Rate ziehen. Ob nun sämtliche Söhne des S. J. Bloch, oder nur drei derselben Mitglieder der Gesellschaft sind, kann nichts an der Thatsache

ändern, dass nur das Handelsregister darüber Aufschluss giebt, welche Personen der Gesellschaft angehören. (Vergl. Erwägung 5, am Ende, im Rekursentscheid vom 9. April 1891 in Sachen Stettler und von Fischer, S. H. A. B. 1891, Nr. 82, und Handbuch für die schweizerischen Handelsregisterführer, pag. 242.)

(Rekursentscheid vom 8. März 1893. S. H. A. B. vom 22. März 1893, Nr. 71, Seite 288. — Jahresbericht des Eidgen. Justizdepartements 1893, Seite 29. Bundesblatt 1894, I. 1073.)

Dieser Entscheid erzeigt sich als sehr anfechtbar. S. J. Bloch Söhne ist eben nicht bloss „eine weitläufigere Form von Bloch Söhne,“ sondern eine andere Firma. Bloch Söhne ist eine richtig gebildete Firma, die den Familiennamen der Teilhaber mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthält. S. J. Bloch Söhne heisst dagegen: Söhne von S. J. Bloch; dies ist nur eine Eigenschaftsbezeichnung der Teilhaber, nicht ihr eigener Name. Der in der Firma figurierende Bloch ist keiner der Gesellschafter, sondern der Vater, der in der Firma nichts zu thun hat. Ist die Firma S. J. Bloch Söhne zulässig, so muss es auch die Firma Söhne von S. J. Bloch sein, doch würde der Bundesrat diese letztere schwerlich zugeben.

Das früher schon besprochene Prinzip der Wahrheit der Firma hat im vorliegenden Rekurse eine ganz neue Bedeutung erhalten; es soll nicht mehr heissen: aus der Firma muss hervorgehen, welche individuell bestimmte Personen dieselbe bilden, sondern: die durch die Firma ange-deutete Qualifikation der Personen muss eine thatsächlich richtige sein. Es ist gleichsam nicht mehr eine subjektive, persönliche, sondern eine objektive, sachliche Wahrheit daraus geworden. Die Gesellschafter der Firma S. J. Bloch Söhne müssen Söhne des S. J. Bloch sein, gleichviel wie sie persönlich heissen. Das einzige subjektive Moment, an das man sich noch klammert, bleibt der Gattungsname „Bloch“; das aber ist im Grunde genommen auch wieder unlogisch. Stellt man einmal darauf ab, das entscheidende Kriterium liege darin, dass es sich wirklich um Söhne des S. J. Bloch handle und dass damit die Personen genügend bestimmt seien, so muss man folgerichtiger

Weise auch weiter gehen und jede Firma zulassen, die nach diesem Prinzip konstruiert ist. Firmen, wie die im Rekurs Schmoll-Dreyfus fils erwähnten A. R. von Plantas Erben, Hoirs d'Emile Robadey u. s. w. müssen also, vorausgesetzt, dass die Inhaber wirklich Erben des in der Firma Genannten sind, angenommen werden, gleichviel in welchem Grade sie Erben sind und gleichviel welchen Namen sie persönlich führen. Ganz dasselbe müsste von Firmen wie S. J. Blochs Verwandte, Chr. Krüsi's Freunde gelten, und mit welchem Rechte will man denn eigentlich die Firma Joh. Meyers Nachfolger zurückweisen? Die Nachfolger sind doch mindestens ebenso bestimmte Personen wie Söhne, Enkel, Erben u. s. w.

Hiemit kommen wir noch zu einer weitem kleinen Variante. Im Anschluss an den Rekurs Schmoll-Dreyfus fils, in welchem hervorgehoben wurde, dass die Firma zu Zweifeln Anlass geben würde, da der Inhaber nicht der einzige Sohn seines Vaters und somit seine Person nicht genau bestimmt sei, verlangte man eine Zeit lang, dass bei ähnlichen Firmen, wie die genannten, jeweilen alle, auf welche die Firma passe, auch Teilhaber derselben sein müssen. So hatte auch das Handelsregister Zürich eine Firma S. J. Bloch Söhne eingetragen und deren Richtigkeit damit begründet, dass in derselben nicht nur einige, sondern alle Söhne des betreffenden Vaters enthalten seien. Auch diese Schranke ist mit obigem Rekursentscheide dahingefallen, was man kaum bedauern darf; denn eine Berechtigung besass sie an sich nicht, sie war ja auch nur eine Art von Notbehelf, um die Existenz solcher Einträge überhaupt in etwas zu mildern und zu entschuldigen.

Dies von der Wahrheit der Firma. Nun die Klarheit derselben. Die Klarheit findet der Bundesrat darin, dass aus der Firma ersichtlich sein solle, man müsse sich über alles Nähere beim Handelsregister erkundigen. So klar sind nun allerdings selbst die unklarsten Firmen, und da liesse sich wirklich fragen, ob man nicht lieber die Firmen wieder ganz freigeben und zu dem Zustande vor 1883 zurückkehren solle.

Mit seinem Entscheide in der Sache Bloch hat aber der Bundesrat nur eine Praxis anerkannt, die er längst im schweiz. Handelsamtsblatte toleriert hatte. Diese Praxis umfasst die Jahre 1889—1894 und enthält 115 mit dem Gesetze mehr oder weniger im Widerspruch stehende Eintragungen, von denen 96 in das Gebiet der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften fallen und als Ursachen oder Folgen des Rekurses S. J. Bloch Söhne anzusehen sind. Hievon sind 22 Firmen gleich der genannten mit dem Zusatze S ö h n e , 71 mit E r b e n und 2 mit F a m i l i e gebildet.

Wird zwar beim Zusatz Söhne, sobald man davon abgeht, dass der Ausdruck alle Söhne begreifen müsse, die Zahl der Teilhaber schon eine sehr schwankende, so bleibt doch immerhin der Kreis der Personen auf einen bestimmten Verwandtschaftsgrad beschränkt und umfasst nur eine verhältnismässig geringe Personenzahl. Gestatten wir aber einmal einen Ausdruck wie Erben oder Familie, so steigt die Unsicherheit geradenwegs ins Unbegrenzte. Dass derartige Firmen nach Vorgang von S. J. Bloch Söhne zugelassen werden müssen, daran darf man wohl nicht mehr zweifeln, wenn man nicht direkt auf die Inkonsequenz der Entscheide rechnen will.<sup>1)</sup>

Lassen wir die mit S ö h n e gebildeten Firmen, sofern sie wirklich nur Söhne enthalten, aus dem Spiele, scheiden wir auch diejenigen aus, bei denen als Erben die Witwe und Kinder auftreten, welche den in der Firma enthaltenen Namen alle wirklich tragen, so bleiben uns noch eine erkleckliche Anzahl von Gebilden, die auch gegen diese sehr weitgezogenen Schranken verstossen.

Nehmen wir die zwei mit F a m i l i e konstruierten Firmen vorweg:

---

<sup>1)</sup> Bis zu einem gewissen Grade trifft dies auch thatsächlich zu; denn sind schon die drei Entscheide Chr. Krüsi's Witwe, Schmoll-Dreyfus fils und S. J. Bloch Söhne nicht ganz leicht zu vereinen, so kommt, wie wir später sehen werden, als vierter noch derjenige betr. Witwe Kübler-Schwarz Söhne hinzu und vermehrt die intrikate Materie, ohne sie wesentlich zu klären.

1) Firma F. X. Dettlings Familie (Brunnen, Schwyz) besteht zwar heute noch aus der Witwe und Kindern, bei welchem Grade der Verwandtschaft aber soll wohl die Familie aufhören? Hierüber könnte nur das kantonale Erbrecht Aufschluss geben, sie gienge darnach mindestens bis zum 4. oder 5. Grade, resp. der entsprechenden Parentel. Die Einschränkung, dass alle Teilhaber immerhin noch Dettling heissen müssten, ist konsequenter Weise nicht haltbar und wurde auch thatsächlich von der Praxis längst überholt, ganz abgesehen davon, dass es auch sehr weit entfernte Verwandte geben kann, die immer noch den gleichen Familiennamen tragen (S. H. A. B. vom 9. Januar 1892 Nr. 6, Seite 21).

2) Firma Familie Adler-Gassmann (Solethurn), bestehend aus Witwe und Kindern. Die Witwe trägt wohl noch den Namen Adler-Gassmann, die Kinder jedoch nicht. Wie soll man diese Firma mit dem Entscheide Schmoll-Dreyfus fils vereinen, wo der Sohn ausdrücklich deswegen abgewiesen wurde, weil er wohl Schmoll, nicht aber Schmoll-Dreyfus hiess? (S. H. A. B. vom 26. September 1891, Nr. 191, Seite 775; vgl. auch hienach den Entscheid Witwe Kübler-Schwarz Söhne.)

Und nun die 71 Firmen mit Erben.

Ausser denjenigen, bei welchen laut Eintrag eine Witwe mit Kindern oder auch nur Kinder, die den Familiennamen wirklich führen, Teilhaber der Gesellschaft sind, finden wir eine Anzahl ohne nähere Angabe der Erbenqualität, die also schon ziemlich entfernte Verwandte enthalten können. Gestehen wir auch noch dies zu, obgleich schon eine solche Firma ihre Inhaber in einem ziemlich weiten Kreise suchen und mit denselben sehr oft wechseln kann, ohne dass die Firma selbst einer Aenderung unterworfen würde.

Fünfzehn Firmen enthalten neben andern Kindern verheiratete oder verwitwete Töchter oder sogar Schwiegersöhne. Hier reisst auch der letzte Rettungsanker; denn die verheirateten Töchter tragen den in der Firma angegebenen Namen nicht. Und nun gar die Schwiegersöhne, die zählen, juristisch gesprochen, nicht einmal zu den Verwandten und sind

gar keine Erben. Trotzdem wurden die Firmen unbeanstandet durchgelassen. Bei der Firma J. Kellers Erben (Lutzenberg, Appenzell, S. H. A. B. vom 10. Januar 1891 Nr. 6, Seite 21) heisst glücklicherweise eine der verheirateten Töchter Keller-Keller; zwischen diesen verschiedenen Kellern zu unterscheiden, mag wohl schwer gewesen sein.

Endlich noch einige Kabinetsstücke, die ich einzeln aufführe:

1) Koller-Bauers Sohn (St. Gallen) giebt das wortgetreue Seitenstück zu Scholl-Dreyfus fils, wurde aber trotzdem angenommen. Es sieht dies umso verwunderlicher aus, als es sich hier um eine ganz freiwillige Firmenänderung handelt und die Firma vorher richtig lautete „Ed. Koller Sohn Nfg. von J. A. Koller-Bauer.“ Der Eintrag scheint eine direkte und unmittelbare Folge des Rekursentscheides S. J. Bloch Söhne zu sein (S. H. A. B. vom 22. April 1893 Nr. 102, Seite 411).

2) In die gleiche Kategorie gehören R. Widmer-Buchers Erben (Luzern, S. H. A. B. vom 23. November 1892 Nr. 245, Seite 991), J. Müller-Webers Erben (Aussersihl, Zürich, S. H. A. B. vom 4. Januar 1893 Nr. 2, Seite 6) und J. Guyer-Bruggers Erben (Uster, Zürich, S. H. A. B. vom 2. Februar 1893 Nr. 25, Seite 99).

3) M. Kundert Sohns Erben (Bischoffzell, Thurgau), bestehend aus zwei Teilhabern namens Kundert und A. Pfeiffer-Kundert, letzterer ist also höchstens indirekt durch die Frau ein Erbe; in welchem Verwandtschaftsgrade die Teilhaber zur frühern Firma M. Kundert Sohn, resp. deren Inhaber stehen, ist nicht gesagt. Möglicher Weise hätten wir bereits die zweite Generation oder vielleicht die Erben der Firma M. Kundert Sohn? (S. H. A. B. vom 25. Mai 1892 Nr. 123, Seite 491.)

4) Heinrich Rohrs Erben (Buchs, St. Gallen) bestehend aus: Witwe Sophie Rohrer, Heinrich Rohrer Sohn, Sophie Rohrer Tochter, Mina Kuhn und Witwe Anna Bucher-Rohrer. Angenommen noch, die andern seien Witwe und Kinder des Heinrich Rohrer, wie kommt die Mina Kuhn

hinein? Ist sie auch eine Erbin? Dass sie eine verheiratete Tochter sei, ist nicht anzunehmen, sonst wäre dies wie bei der Witwe Anna Bucher-Rohrer gesagt. Was soll sie aber sein? Allen Vermutungen bleibt freier Spielraum. (S. H. A. B. vom 19. Juli 1892 Nr. 163, Seite 655.)

5) Gebr. Spinnler Söhne (Liestal, Baselland). Der aus dem Jahre 1892 stammende Eintrag lautet: „Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Gebrüder Spinnler ändert ihre Firma gesetzlicher Vorschrift gemäss ab in Gebr. Spinnler Söhne“ (S. H. A. B. vom 16. Dezember 1892 Nr. 263, Seite 1068).

Im Jahre 1883 bestand die Firma Gebrüder Spinnler aus Theophil, Emil und Eduard Spinnler. Da seither kein Eintrag erfolgte, blieben die Gesellschafter auch im Jahr 1892 noch dieselben. Warum haben nun diese ihre Firma geändert und weshalb in so unsinniger Weise, d. h. als Söhne der Gebrüder Spinnler? Die Firma müsste schon damals unrichtig und die Inhaber keine Brüder gewesen sein. Was sie gemäss der neuen Firma sein sollen, bleibt wohl auch dem Scharfsichtigsten unklar. Und schon die Konstruktion der Firma als solche ist doch eigentlich ein rechtes Unding.

6) Eredi Rodolfo Baltresca (Promontogno, Graubünden), bestehend aus Maria Giovanoli, Maddalena Baltresca, Bernardo Pasini, Federico Cortini, Enrichetta Scartazzini (S. H. A. B. vom 22. Dezember 1892 Nr. 268, Seite 1089).

Welche Gründe können wohl für diese Firma vorgebracht werden und wie sind diese Erben mit dem Rodolfo Baltresca verwandt? Von 5 Gesellschaftern führt nur noch einer den in der Firma angegebenen Namen, und dieser Eintrag, der doch selbst der weitherzigsten Auslegung gegenüber unhaltbar ist, gieng durch. Der Eintrag selbst ist zwar in einer Hinsicht genauer als andere, indem er ausdrücklich hervorhebt, die Betreffenden machen den Eintrag in seguito al decesso del titolare (Rodolfo Baltresca) quali Eredi; welcher Art Erben dieselben seien, wird freilich verschwiegen. Hier wird lediglich auf die sog. Wahrheit der Firma abge-

stellt, die Teilhaber sind thatsächlich Erben „quali Eredi“, alles andere fällt ausser Betracht.

7) Eredi Andrea Scartazzini (Bondo, Graubünden), bestehend aus einer Witwe Scartazzini und Erben eines unerkennbaren Grades, darunter ein Giovanni Baltresca und ein Giovanni Salis (S. H. A. B. vom 7. Januar 1893 Nr. 7, Seite 28). Hier ist nicht einmal, wie bei der vorhergehenden Nummer, die Erbenqualität bescheinigt, wir müssen sie einzig und allein aus dem Wortlaut der Firma entnehmen.

8) Eichenberger & Erismann Söhne (Beinwil, Aargau) gebildet durch Arthur und Emil Eichenberger, Söhne des Rudolf Eichenberger, und Traugott Erismann, Sohn des Rudolf Erismann. Rudolf Eichenberger und Rudolf Erismann, die Väter der nunmehrigen Gesellschafter, hatten die Firma Eichenberger & Erismann geführt (S. H. A. B. vom 20. April 1893 Nr. 99, Seite 397). Wie soll hier der Plural Söhne aufgefasst werden? Für die Eichenberger passt er, nicht jedoch für den einzigen Erismann. Mit Recht wird man eine Mehrzahl auf beiden Seiten erwarten. Und wie leicht wäre es gewesen, mit einer richtigen Konstruktion dem Willen der Petenten gerecht zu werden durch: Eichenberger Söhne & Erismann. Mindestens ebenso gut, wie die neue, hätte auch die alte Firma noch gepasst, sie leiden beide an dem gleichen Fehler, dass sie zu unrichtigen Schlüssen Anlass geben. Vgl. hievon Seite 357 den Rekurs Stettler & von Fischer.

9) Brunners sel. Erben, Hôtel Baur. Vor 1883 entstandene und trotz O. 902 beibehaltene Firma mit einer Anzahl von Teilhabern, die nicht „Brunner“ heissen (S. H. A. B. vom 4. Mai 1893 Nr. 111, Seite 447).

10) Steiners Söhne & Cie (Malters, Luzern; S. H. A. B. vom 10. Juli 1893 Nr. 159, Seite 647).

Eine ganz merkwürdige Eintragung, bei der dem Registerführer augenscheinlich selbst nicht recht wohl war; denn er giebt die gegenseitige Verwandtschaft der Teilhaber mit einer geradezu ängstlichen Genauigkeit an, nämlich:

„Die bisherigen Gesellschafter (der Firma A. Steiners Söhne) Anton Steiner-Bühler und Adolf Steiner-Schmid, der

Sohn des erstern Anton Steiner, deren Neffen (von Bruder Josef) Josef Steiner und Ferdinand Steiner, sowie der Enkel des Bruders Josef, des Vaters der erstern, Josef Steiner-Steiner haben unter der Firma Steiners Söhne & Cie u. s. w.“

Wozu all dies Durcheinander, da nach den bisherigen Vorgängen die Firma Steiners Söhne & Cie kaum dürfte beanstandet werden; denn sie spricht ja nicht von den Söhnen irgend eines bestimmten Steiners, sondern nur von „Steiners Söhnen“, und Steiners Söhne sind alle, die den Namen Steiner tragen und von irgend einem Vater Steiner stammen. Freilich bei der strengen Konsequenz der bisherigen Entscheide wäre es auch möglich, dass plötzlich einmal für „Steiners Söhne“ nur ein Vater verlangt würde. Dann allerdings wäre die Firma unrichtig; denn es ist darin nur Anton Steiner als Sohn bezeichnet mit der etwas fatalen Komplikation, dass auch noch dessen Vater sich in der Gesellschaft befindet und daher augenscheinlich einen Teil der „Compagnie“ bildet.

Und wie leicht wäre auch da abzuhelfen. Lassen wir das „s“ des Genitiv weg, so bleibt Steiner Söhne & Cie gewappnet gegen alle Anfechtung.

11) Eredi fu Dell' Avo Giov. Battista (Campo, Tessin), bestehend aus Marcellina Dell' Avo nata Pontoni und Maddalena Pedrazzini. Erstere ist vermutlich die Witwe des Giov. Battista Dell' Avo; zu welcher Sorte von Erben hingegen die Maddalena Pedrazzini gehört, bleibt aus der Publikation unersichtlich (S. H. A. B. vom 11. Juli 1894 Nr. 164 Seite 670).

12) Wilh. Emig's Erben (Thalweil, Zürich). Der Eintrag lautet: „In der Firma Wilh. Emig's Erben in Thalweil sind folgende Aenderungen zu konstatieren: Die Gesellschafterinnen Franziska Emig und Witwe Elisa Reichlen geb. Emig haben sich verehlicht, die erstere mit Christian Müller von und in München, die letztere mit Otto Kracht von Braunschweig“ (S. H. A. B. vom 4. Oktober 1894 Nr. 219 Seite 901).

War sogar nach den bundesrätlich erweiterten Grundsätzen die aus dem Jahre 1890 stammende Firma (S. H. A. B. vom 20. Dezember 1890 Nr. 185 Seite 887) schon von

Anbeginn unzulässig, da in derselben eine Teilhaberin sich befand, die nicht Emig hiess, nämlich Witwe Elise Reichlen, so durfte noch weniger der neue Eintrag im Jahre 1894 gemacht werden. Das Heiraten freilich konnte man den beiden Gesellschafterinnen nicht verbieten; aber die damit gesetzlich verbundene Namensänderung hätte auch nach der weitesten Auslegung des Gesetzes eine Firmenänderung bedingt.

Unanfechtbar würde der Eintrag nur dann, wenn man auch hier nicht auf den Namen, sondern nur auf die familienrechtliche resp. erbrechtliche Qualifikation der Personen abstellen wollte; denn Erben des Wilhelm Emig bleiben, sofern sie es überhaupt einmal gewesen sind, die beiden Frauen immer noch, sie mögen heiraten, so oft sie wollen. Diese Auffassung der Wahrheit der Firma hat aber der Bundesrat doch immerhin abgelehnt.

13) Hoirs Bory-Hollard (Lausanne), bestehend aus vier Gesellschaftern namens Bory und der Frau Cécile Julie Juillerat-Bory (S. H. A. B. vom 17. Dezember 1894 Nr. 269 Seite 1104).

Dieser Eintrag erscheint doppelt fehlerhaft, indem er nicht nur eine Gesellschafterin enthält, die einen der Firma durchaus fremden Namen trägt, sondern indem er auch noch gegen die Grundsätze des Rekursentscheides Schmoll-Dreyfus fils verstösst; denn auch von den übrigen vier Gesellschaftern führt keiner den Namen Bory-Hollard. Allerdings konnte sich der Registerführer darauf stützen, dass in diesem Rekurse die Analogie der Einzelfirma mit der Firma der Kollektivgesellschaft abgelehnt oder den Konsequenzen derselben mindestens ausgewichen war.

Glücklicher Weise hat in dem alsbald zu besprechenden Rekurse Witwe Kübler-Schwarz Söhne der Bundesrat diese Analogie definitiv anerkannt und das beim Rekurse Schmoll-Dreyfus fils aufgestellte Prinzip auch für Kollektivgesellschaften gültig erklärt, so dass Einträge, wie der obige, in Zukunft auch nach dieser Seite hin keine Entschuldigung mehr finden.

14) Veuves Golay frères (l'Orient-de-l'Orbe, Waadt) (S. H. A. B. vom 5. Dezember 1894, Nr. 260 Seite 1067). Ein ganz wundersames Gewächs als Fortsetzung der Firma

Golay frères. Schon bei der letztern scheint etwas Bedenkliches mit untergelaufen zu sein; denn im Handelsamtsblatte heisst es: „La maison de commerce Golay frères est éteinte ensuite du décès des deux titulaires Alfred François et Emile Henri Golay.“ Die beiden Gesellschafter sind doch schwerlich zu gleicher Zeit gestorben.

Betrachten wir die Firma *Veuves Golay frères*, ohne deren Entstehung zu kennen, so dürfen wir wohl mit Recht fragen: was soll dieselbe denn eigentlich bedeuten und welcher der Zusätze ist der entscheidende? Handelt es sich um die Brüder der Witwen Golay oder um die Witwen der Brüder Golay? Aus der Firma wird das schlechterdings niemand ersehen können. Der Schwerpunkt liegt nicht einmal darin, dass die Inhaberinnen die Witwen zweier Brüder Golay sind, sondern die Witwen der Firma *Golay frères*; denn augenscheinlich nur zum Zwecke, die Firma *Golay frères* beizubehalten, wurde diese kühne Konstruktion vorgenommen. Bei einem Neueintrage würde vermutlich weder jemand hierauf verfallen sein, noch der Registerführer seine Zustimmung erteilt haben, auch wenn die thatsächlichen Verwandtschaftsverhältnisse dieselben gewesen wären. Und falls nun eine dieser Witwen wieder heiratet, so bleibt wohl gemäss dem Vorgange bei der oben erwähnten Firma *Wilh. Emig's Erben* (vgl. Seite 369) die Firma ruhig bestehen; denn der Wahrheit der Firma geschieht kein Abbruch, Witwen der Brüder Golay bleiben die beiden Damen, wenn sie sich auch wieder verheiraten.

Hiemit ist der Kranz, der sich um den Entscheid *S. J. Bloch Söhne* windet, geschlossen. Er zeigt, wie weit man auf dem Wege der sogen. Praxis gelangen kann, sobald man einmal den festen Boden des Gesetzes verlässt.

Zum Glück hat der Bundesrat in neuester Zeit diesen Abirrungen wenigstens nach einer Seite den Riegel geschoben durch seinen Entscheid vom 20. März 1895 in Sachen *Witwe Kübler-Schwarz Söhne*, indem er in richtiger Ausdehnung des Entscheides *Schmoll-Dreyfus fils* auch auf Kollektivgesellschaften diese Firma verbot.

Die Rekurrenten stützten sich natürlicher Weise auf die Fälle Chr. Krüsi's Witwe und S. J. Bloch Söhne, sowie die im Handelsamtsblatte publizierte ähnlichen Firmen, während sie den Entscheid Schmoll-Dreyfus fils nach Kräften abzuschwächen und zu beseitigen suchten. Interessant wird ihre Eingabe dadurch, dass sie rundweg erklären, der Wortlaut des Gesetzes komme dem sogen. Prinzip der Wahrheit der Firma gegenüber gar nicht mehr in Betracht. „Der Registerführer,“ schreiben sie, „und die Justizkommission verweigern die Eintragung, weil die genannte Firmenbezeichnung der Vorschrift von O. 869 nicht genüge, da keiner der beiden Teilhaber den Namen Kübler-Schwarz trage. Letzterer Umstand ist nun allerdings richtig, allein der Name Kübler-Schwarz wird von den Petenten gar nicht als ihr eigener Familienname in Anspruch genommen, vielmehr geht aus der Bezeichnung Witwe Kübler-Schwarz Söhne mit aller Klarheit hervor, dass es sich um die Söhne der Witwe Kübler-Schwarz handelt. Dem Willen des Gesetzes, die Wahrheit der Firma ausgedrückt zu wissen, ist durch die gewünschte Bezeichnung in grösserem Masse Rechnung getragen, als wenn die Petenten die doch zweifellos zulässige, aber den Inhaber viel weniger klar bezeichnende Firma Kübler Söhne gewählt hätten. In der That hat denn auch der hohe Bundesrat wiederholt gegenüber der starren Interpretation des Art. 869 O. R. ausgeführt, dass dem Prinzip der Firmenwahrheit dann Genüge geleistet sei, wenn die Firma keinerlei Anlass zu irrigen Annahmen in Bezug auf den ihr zu Grunde liegenden Personalbestand biete.“

Hier erscheint klar die Konsequenz aus dem so unglücklich hervorgehobenen Prinzip der Firmenwahrheit gezogen; sie ist richtig, aber sie führt ebenso richtig zu einem flagranten Bruch mit dem Gesetze. Soweit wollte und konnte selbstverständlich der Bundesrat nicht gehen, da gab es nur noch eine Antwort, die Abweisung des Rekurses, die denn auch erfolgte und erfolgen musste.

Der bundesrätliche Entscheid, der zugleich die That-sachen, sowie den Abweisungsbeschluss der kantonalen Auf-

sichtsbehörde enthält und uns daher aller weitem Beifügungen enthebt, lautet:

## I.

Johann Rudolf und Jakob Kübler, Söhne der unter der Firma „Witwe Kübler-Schwarz“ in Basel im Handelsregister eingetragenen Frau Elisabeth Kübler geb. Schwarz in Basel, haben daselbst eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche sie unter der Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ zum Handelsregister anmeldeten.

Das Handelsregister-Bureau Baselstadt erklärte diese Firma als unzulässig und verweigerte deren Eintragung. Die dagegen beim kantonalen Justizdepartement erhobene Beschwerde wurde von der Justizkommission des Kantons Baselstadt als Aufsichtsbehörde über das Handelsregister durch Erkenntnis vom 23. Jan. 1895 abgewiesen, mit der Begründung:

„Das in Sachen massgebende Gesetz, schweizerisches Obligationenrecht 869, erfordere unbedingt, dass die Firma einer Kollektivgesellschaft, wie die der Beschwerdeführer ist, wofern darin nicht die Namen aller einzelnen Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter enthalten müsse; der Name Kübler-Schwarz sei aber weder der Name des einen noch des andern Gesellschafter.“

## II.

Gegen dieses Erkenntnis rekurrirten die Herren Kübler an den Bundesrat. Sie stellten das Begehren:

„Es sei die von den beiden Petenten gewünschte Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ als zulässig zu erklären und deren Eintragung in das Handelsregister des Kantons Baselstadt zu gestatten.“

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Art. 869 des Obligationenrechts bestimmt:

„Die Firma einer Kollektivgesellschaft muss, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.“

Und Art. 871 schreibt vor:

„Die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.“

Gemäss Art. 874 ist auch der Erwerber oder Uebernehmer eines Geschäftes an die obigen Vorschriften gebunden; es ist ihm lediglich gestattet, seiner Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beizufügen.

Das Gesetz gestattet also nicht, dass in einer Firma der Name des frühern Geschäftsinhabers in den Vordergrund trete. Es will vielmehr, dass durch die Firma in erster Linie der oder die Geschäftsinhaber selbst bezeichnet werden. Auf ihre Persönlichkeit legt es das Schwergewicht, dem Prinzipie getreu, dass die Firma dem Namen der Träger entsprechen soll.

Wenn nun, wie z. B. im Fall der Firma „S. J. Bloch Söhne,“ welche die Rekurrenten zu ihren Gunsten ins Feld führen möchten (Entscheid vom 8. März 1893; schweizerisches Handelsamtsblatt 1893, Nr. 71, pag. 288; Bundesblatt 1893, I, pag. 1073), der Firma der Gesellschafter lediglich einige den Vornamen des Vaters andeutende Buchstaben vorangestellt sind, so wird dadurch diesen Vorschriften nicht entgegen gehandelt; die Firma ist aus dem persönlichen Namen ihrer Träger gebildet, diese letztern erscheinen als die Geschäftsinhaber.

Bei der Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ dagegen ist die Firma dem Namen der bisherigen Geschäftsinhaberin, der „Witwe Kübler, geb. Schwarz,“ entlehnt. Dieser letztern allein, nicht den Rekurrenten, kommt der Name „Kübler-Schwarz“ zu. Die Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ ist daher unzulässig. Aus demselben Grunde wurde schon im Jahre 1890 dem Herrn Edmund Schmoll in Basel verweigert, die Firma „Schmoll-Dreyfus fils“ zu führen (Entscheid des Bundesrates vom 12. Febr. 1890; schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 22 vom 15. Februar 1890; pag. 117; Bundesblatt 1890, I, pag. 439), da nicht ihm, sondern nur seinem Vater der Name Schmoll-Dreyfus zukam.

Demnach wird beschlossen:

Der Rekurs ist unbegründet und wird daher abgewiesen.

(S. H. A. B. vom 3. April 1895 Nr. 91 Seite 383 und vom 11. April 1895 Nr. 100 Seite 424.)

Im Interesse einer ordentlichen Handhabung des Gesetzes und einer dementsprechenden Ausbildung unseres Firmenrechtes müssen wir uns über den Entscheid, der wenigstens einige der eingerissenen Missbräuche beseitigt, freuen und wollen daher an dessen Wortlaut keinen allzu strengen Massstab legen, obschon Ausdrücke wie die: „das Gesetz gestatte nicht, dass in einer Firma der Name des frühern Geschäftsinhabers in den Vordergrund trete“, oder: „in der Firma S. J. Bloch Söhne seien der Firma der Gesellschafter lediglich einige den Vornamen des Vaters andeutende Buchstaben vorangestellt,“ zu berechtigter Kritik veranlassen müssen.

Leider ist mit den bisher zitierten Fällen und deren Analogien das Thema noch nicht ganz erschöpft.

Wie früher erwähnt, hat das Eidgen. Justizdepartement ausdrücklich und mit vollem Recht erklärt, es dürften in der Firma einer Kommanditgesellschaft die Namen der Kommanditäre auch nicht verdeckt enthalten sein, wobei speziell eine Firma Gebrüder Müller als Kommanditgesellschaft verboten wurde. Trotzdem wurde im Jahre 1891 die Firma Gebr. Dätwyler (Zofingen) angenommen mit einem Bruder als Kommanditär (S. H. A. B. vom 28. November 1891 Nr. 226 Seite 916). Noch schlimmer präsentiert sich die ebenfalls aus Brüdern gebildete (doch schon vor 1883 entstandene) Kommanditgesellschaft Gebrüder Egger (Aarwangen, Bern), in welche laut Eintrag vom 11. Februar 1891 ohne Aenderung der Firma als Kommanditär eintritt Niklaus Dürrenmatt mit der Summe von Fr. 23,500, welche bis zur gänzlichen Tilgung jährlich um Fr. 1500 reduziert werden sollen! Hier hilft auch kein Artikel 902 O. R. mehr, selbst in seiner schrankenlosesten Auslegung nicht. (S. H. A. B. vom 20. Februar 1891 Nr. 37 Seite 147.)

Endlich führen wir noch an die im Jahre 1891 entstandene Kollektivgesellschaft Hauser & Aberegg (Gurnigel, Bern), in welche zu den bisherigen Gesellschaftern Adolf Hauser und Ernst Aberegg am 15. April 1891 (!) ohne Aenderung der Firma eingetreten sind: Witwe E. Hauser-Uehli und C. von Orelli-Hauser (S. H. A. B. vom 23. Januar 1891 Seite 53 und vom 20. April 1891, Nr. 94 Seite 383), wogegen sich die Firma Geschwister Z'graggen in Göschenen (Uri), (S. H. A. B. vom 8. Februar 1893 Seite 126) mit der Witwe Stiebitz-Z'graggen als Teilhaberin fast harmlos ausnimmt.

Um aber nicht gar zu misstönend abzuschliessen, sei als Muster, wie man sich helfen und allerlei Schwierigkeiten ohne Gesetzesübertretung überwinden kann, erwähnt die Kollektivgesellschaft unter der Firma Commune de Martigny-Bourg & Cie (Wallis), die aus 37 Privatpersonen und der Gemeinde Martigny-Bourg besteht und von einem alle zwei Jahre neu wählbaren, aus fünf Mitgliedern gebildeten

Komite geleitet und nach aussen durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs vertreten wird (S. H. A. B. vom 1. Mai 1893 Nr. 108 Seite 436).

### 3) Firmen von anonymen Gesellschaften.

O. 873 bestimmt:

Aktiengesellschaften und Genossenschaften können ihre Firma frei wählen; nur muss sich dieselbe von jeder bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden und darf keinen Namen einer bestimmten lebenden Person enthalten.

Der Artikel spricht von den Aktiengesellschaften und Genossenschaften, geht aber unzweifelhaft auch auf Vereine. Diese letztern sind im Obligationenrecht überhaupt so kurz behandelt, dass man sich nicht wundern darf, wenn sie in den vom Firmenrecht sprechenden Artikeln 865—876 vergessen wurden. Man könnte dies vielleicht damit entschuldigen, dass der betreffende Abschnitt mit „Geschäftsfirmen“ überschrieben ist und die Vereine in der Regel keine Geschäfte im engeren Sinne betreiben. Artikel 716 O. R., der die Hauptbestandteile nennt, welche ein Verein enthalten muss, spricht auch nicht von der Firma, sondern nur vom Namen des Vereins. Immerhin scheint es festzustehen und ist auch von der Praxis nie bestritten worden, dass auch die Vereine zu den anonymen Personenverbänden gehören und O. 873 unterstellt sind.

Ein fernerer Personenverband, der im schweizerischen Firmenrechte übergangen wurde, ist die Kommanditaktiengesellschaft; weder Artikel 676 und 677, die ihr speziell gewidmet sind, noch Artikel 865—876 erwähnen die Firma der Kommanditaktiengesellschaft irgendwie. Die einzige, freilich etwas unzuverlässige Handhabe bietet O. 676, der für die Kommanditaktiengesellschaft, soweit er nicht selbst direkte Ausnahmen statuiert, den Titel XXVI des O. R., d. h. die für die Aktiengesellschaften aufgestellten Vorschriften, als gültig erklärt. Obschon nun O. 873 nicht im Titel XXVI enthalten ist, so sollte man ihn von Rechtes wegen doch

auch anwenden; denn ordnet man einmal die Kommanditaktiengesellschaft im Prinzip der Aktiengesellschaft unter, so sollte dies auch in Bezug auf die Bildung der Firma stattfinden. Dem ist aber nicht so. Zwar erscheint in dem, wenn wir nicht irren, vom Redaktor des Handelsamtsblattes schon im November 1882 herausgegebenen kleinen Handbuche über Handelsregister und Handelsamtsblatt die Kommanditaktiengesellschaft mit einer anonymen Firma (Steinbruchgesellschaft Z.) angeführt; aber dieses Vorgehen fand keine Nachfolge, vielmehr behandelte man in Theorie und Praxis von Anfang an die Kommanditaktiengesellschaft entsprechend dem deutschen Rechte in Bezug auf die Firmenbildung als Kommanditgesellschaft, nicht als Aktiengesellschaft, und unterwarf sie Artikel 869 und nicht Artikel 873 des Obligationenrechtes. (Geschäftsbericht des Eidgen. Justizdepartementes 1888 Seite 38. 39. Handbuch für Reg.-Führer Seite 322.)

Im Anschluss an das französische Recht fügt das Obligationenrecht im 26. Titel der Aufschrift „Aktiengesellschaft“ in Klammern bei „Anonyme Gesellschaft.“ Mit diesem Worte wird nicht, wie bei den andern Personenverbänden und der deutschen Bezeichnung, das innere Wesen, sondern speziell der Charakter der Firma bezeichnet. Anonym, namenlos ist sie, weil sie laut Gesetz keinen Namen einer bestimmten lebenden Person enthalten darf.

Was dies heissen und wie weit diese Vorschrift greifen soll, darüber sind Theorie und Praxis, besonders aber letztere, durchaus uneinig, so eigentümlich das auch scheinen mag. Der Sinn, meint man, dürfte wohl jedem klar sein. Aber wenn eine Einzelfirma oder eine Kollektiv- respektive Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, so existiert sehr oft ein grosses Interesse, den Namen der früheren Firma beizubehalten; das Gesetz gestattet das seinem einfachen Wortlaute nach nicht und nun sollen Fachexperten beweisen, dass es doch zulässig sei. Da wird nun am Gesetze gedreht und gedeutelt, bis am Ende das Gewünschte herauskommt. So gieng es auch dem Artikel 873 O. R. seit seiner zwölfjährigen Existenz.

Artikel 873 stellt zwei Kriterien auf: bestimmt und lebend. Schon hier ergibt sich in den drei Texten eine Variante. Das italiänische Original schliesst sich dem deutschen an und redet von *alcuna determinata persona vivente*, der französische Text lautet nur auf *d'une personne vivante*; die Bestimmtheit der Person ruht nur noch im Artikel „de“, im Grunde genommen liegt also eine Abweichung gar nicht vor, wengleich eine solche daraus wollte hergeleitet werden.

Das Wort „bestimmt“ ist von entscheidender Bedeutung. Wollten wir allein auf das Prädikat lebend abstellen, so würde die Beifügung irgend eines Personennamens fast zur absoluten Unmöglichkeit, da der Begriff „lebend“ sozusagen einem vollkommen unbegrenzten gleichkommt; denn wer wollte ermitteln, ob für einen Personennamen nicht irgendwo ein lebender Träger existiert. Sogar reine Phantasie- oder Mythologiebenennungen müssten ausgeschlossen werden, weil erfahrungsgemäss auch solche häufig als Namen von Menschen vorkommen und also die Möglichkeit, dass der Name einer lebenden Person gewählt würde, nicht vermieden wäre. Ueber dieses Bedenken ist man mit Recht hinweggeschritten.

Selbst wenn wir an dem Worte bestimmt festhalten, bleiben der Kontroversen noch immer übergenug, da nur im einzelnen Falle kann entschieden werden, ob O. 873 zutrefte oder nicht. Meyer (inbegriffen sämtliche Abarten), Müller, Schulze etc. sind unbedingt Namen bestimmter, lebender Personen, und doch wird wohl Niemand behaupten, dass darunter bestimmte, lebende Personen verstanden werden müssten. Sogar der Zusatz eines Vornamens dürfte noch nicht immer genügen, um das Kennzeichen einer bestimmten, lebenden Person zu erfüllen; denn die Namen Johann Müller, Jakob Meyer, Friedrich Schulze sind so zahlreich, dass wir schon genauer sonstiger Unterscheidungen benötigen, um aus denselben ein bestimmtes Individuum herauszulesen.

Wir gelangen daher auch bei der Einschränkung auf eine „bestimmte, lebende Person“ nicht dazu, einen für alle Möglichkeiten geltenden Massstab zu gewinnen, und bleiben

deshalb stets darauf angewiesen, den einzelnen Fall zu prüfen, ob er dem Gesetze Genüge leiste oder nicht. Als Wegleitung mag hiebei die Erwägung dienen, ob durch die gewählte Firma eine Täuschung des Publikums denkbar, wahrscheinlich oder gar beabsichtigt sei.

Dass die Frage in dieser Weise muss behandelt werden, beweist die ganze Entstehungsgeschichte des Artikels 873 (vgl. Kommentar Schneider & Fick ad O. 873); ähnlich wurde sie bereits behandelt im Falle Chocolat Ph. Suchard, resp. Chocolat Suchard vom Oktober 1883, wobei allerdings mit Recht hervorgehoben wurde, dass im Zweifel der gänzliche Ausschluss eines Personennamens aus der Firma einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft vorzuziehen sei. (Vgl. S. H. A. B. vom 27. Oktober 1883. II. Nr. 127 Seite 945 und vom 1. November 1883, I. Nr. 44 Seite 427. Vgl. auch Schneider & Fick cit. Seite 942/43. — Rossel: Manuel Seite 920. — Haberstick: Handbuch II. Seite 791. — Handbuch für Reg.-Führer Seite 290/91.)

Am häufigsten wird bei Umwandlung von bereits bestehenden Geschäften in Aktiengesellschaften der Versuch gemacht, Personennamen in die Firma einzuführen. Diese Fälle sind die gravierendsten; denn hier handelt es sich stets um die frühern Besitzer, welche noch dazu sehr oft als Verwaltungsräte oder Direktoren an der Spitze des Unternehmens bleiben, also, wenn je, um ganz bestimmte lebende Personen, über deren Existenz und Individualität nicht der leiseste Zweifel herrscht. Gerade in diesen prägnantesten Fällen von Gesetzesumgehung hat sich, wie wir gleich sehen werden, die Praxis am allertolerantesten erwiesen.

Den ersten und gleich einen der heikelsten Fälle gab die Aktiengesellschaft Schweizerische Annoncenbureaux von Orell Füssli & Cie in Zürich.

Das Eidgen. Justizdepartement holte, bevor es die Firma zum Eintrage gelangen liess, erst die Gutachten einiger für dieses Fach bekannter Juristen ein, die denn alle verneinend lauteten. Hiegegen führten die Gründer, d. h. die Teilhaber der bereits seit langem bestehenden Kollektivgesellschaft

Orell Füssli & Cie einen Gegenschlag, indem sie neben einigen Professoren, die ihr Gutachten in bejahendem Sinne abgaben, durch ein für den Fall redigiertes Zirkular noch eine ganze Anzahl von Advokaten anfragten und deren zustimmende Antwort dem Justizdepartement unterbreiteten. Wie bei einer politischen Abstimmung siegte die Mehrheit, das Eidgen. Justizdepartement gab nach und so erschien dieser abstruseste aller Einträge im S. H. A. B. vom 5. März 1889 Nr. 36 Seite 201.

Selbst wenn nun wäre nachgewiesen worden, was thatsächlich nicht der Fall und wohl auch unmöglich war, dass in der Schweiz, sofern diese lokale Begrenzung überhaupt genügt, keine Orell und keine Füssli mehr lebten, so hätte das nicht ausgereicht; denn beide Namen tragen einen derart persönlichen Charakter, dass mit den Verhältnissen unbekannte Dritte unbedingt auf die thatsächliche Existenz solcher Individuen schliessen müssen. Es wird in ihnen also der Glaube einer persönlichen Haftung, den eben die anonyme Firma ausschliessen soll, unbedingt erweckt. Der ganze Unterschied von einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft besteht lediglich in dem Zusatze „Aktiengesellschaft,“ der im gewöhnlichen Verkehr erfahrungsgemäss gar nicht beachtet wird. Stellt man auf diesen Zusatz ab, den übrigens das Gesetz absolut nicht in dieser Verwendung kennt, so kann man sozusagen jeden persönlichen Namen und jede Personenfirma für eine Aktiengesellschaft verwerten. Noch schlimmer wird die Firma durch die Beifügung „& Cie“; denn durch sie wird erst recht der Gedanke an eine Aktiengesellschaft ausgeschlossen, indem „& Cie“ gerade für die Mithaftung weiterer Personen, also nur für eine persönliche Firma gebraucht wird. Ja sogar die volle Firma, wie sie nun existiert, bietet noch immer eher das Bild einer Kommanditaktiengesellschaft als das einer reinen Aktiengesellschaft, führt also auch nach dieser Richtung zu einer Täuschung des Publikums.

Dazu kommt noch, dass die Firma Orell Füssli & Cie seit vielen Jahren als Kollektivgesellschaft bestand und be-

kannt war; sie nun plötzlich als Aktiengesellschaft zu bezeichnen, sieht geradezu aus wie ein Hohn auf das Gesetz. So lange dieses „& Cie“ dabei blieb, hätte die Firma nie dürfen genehmigt werden, gleichviel wie es sich im Uebrigen mit den Orell und Füssli verhielt.

Das Schlimmste von allem aber war das, dass die Kollektivgesellschaft Orell Füssli & Cie neben der neuen Aktiengesellschaft gleichen Namens ruhig weiter bestand, also der Verstoss sich nicht nur gegen O. 873, sondern auch gegen O. 868 richtete; denn thatsächlich lauten im Verkehr die beiden Firmen gleich, da sich dieser um unhandliche Zusätze, wie die verwendeten, nicht zu kümmern pflegt. Auch der Einwand, es fehle an einer bestimmten lebenden Person, fällt dahin, weil gemäss Obligationenrecht eine Kollektivgesellschaft eine rechtliche Persönlichkeit ist, also juristisch einer bestimmten lebenden Person gleich steht.

Doch das nützte alles nicht nur nichts, vielmehr liessen die gleichen Interessenten noch eine weitere Aktiengesellschaft mit denselben Namen eintragen unter der Firma Art. Institut Orell Füssli — und auch das gieng durch. (S. H. A. B. vom 28. Oktober 1890 Nr. 155 Seite 763.)

Nun gabs kein Halten mehr. — Es folgte in Zürich die Firma Aktiengesellschaft der Maschinenfabriken von Escher Wyss & Cie, in deren Verwaltungsrat als unterschriftsberechtigtes Mitglied die Person des Conrad Escher, Teilhabers der auch noch weiter existierenden Firma Escher Wyss & Cie sass (S. H. A. B. vom 3. August 1889 Nr. 133 Seite 647).

Das gieng nun noch einen Schritt weiter. Das Vorhandensein von ganz genau bestimmten Personen Escher & Wyss konnte nicht mehr bestritten werden, da solche bei dem Geschäfte selbst beteiligt waren.

Hinter Zürich wollte Solothurn nicht zurückbleiben; es debütierte in vollkommen ebenbürtiger Weise mit der Firma Aktiengesellschaft V. Glutz-Blotzheim's Nachfolger mit der ebenfalls unbestimmten lebenden Person des Ernst Glutz-Blotzheim als zeichnungsberechtigtem Präsidenten des Ver-

waltungsrates (S. H. A. B. vom 14. August 1890 Nr. 119 Seite 614).

Da haben wir gleich einen ganzen Rattenkönig von Un-  
gesetzlichkeiten; denn auch die Firma Glutz-Blotzheim's  
Nachfolger ist schon an sich gemäss O. 869 und 874 unzulässig.

Nach diesem Vorgang war die in Basel zurückgewiesene  
Firma „Zwilchenbart, schweizerische Aktiengesellschaft für  
Auswanderung“ nicht mehr zu beanstanden, um so weniger,  
als in der Schweiz kein lebender „Zwilchenbart“ mehr exi-  
stierte (S. H. A. B. vom 11. Januar 1890 Nr. 5 Seite 22).

Auch die Firma „Maschinenfabrik Burckhardt, Aktien-  
gesellschaft in Basel“ durfte nunmehr passieren; denn der  
blosse Name Burckhardt bezeichnet, in Basel wenigstens,  
keine bestimmte lebende Person (S. H. A. B. vom 12. Juli  
1890 Nr. 103 Seite 544).

Diesen schloss sich Genf an mit der Firma Annoncen-  
Expedition Haassenstein & Vogler Aktiengesellschaft, die in-  
sofern annehmbarer war, als weder ein Haassenstein noch ein  
Vogler irgend etwas mit ihr zu thun hat (S. H. A. B. vom  
30. Dezember 1890 Seite 910).

Schlimmer erscheint die Zürcher Firma: Aktiengesell-  
schaft der Tuch- und Buckskinfabrik von Fleckenstein-  
Schulthess, welche die Nachfolge der Firma Fleckenstein-  
Schulthess übernahm und sich von dieser lediglich durch  
den Zusatz Aktiengesellschaft unterscheidet. Als Delegierte  
des Verwaltungsrates zeichnen Fritz und Walter Flecken-  
stein! (S. H. A. B. vom 10. Juni 1891 Nr. 131 Seite 533  
und vom 3. Februar 1894 Nr. 24 Seite 96).

Geradezu überwältigend gegenüber dem klaren Wort-  
laute von O. 873 tritt in Biel auf die Société anonyme des  
usines Aeby Bellenot & Cie, Nachfolgerin der Firma Aeby  
Bellenot & Cie, mit den Administratoren Alfred Aeby und  
Arthur-Henri-François Bellenot (S. H. A. B. vom 16. Februar  
1893 Nr. 37 Seite 149).

Und auf gleicher Stufe steht die Zürcher Firma: Aktien-  
gesellschaft der Spinnereien von Jb. And. Bidermann & Cie  
in Winterthur, Uebernehmerin der Firma Jb. & And. Bider-

mann, geleitet durch den Direktor Jakob Andreas Bidermann! (S. H. A. B. vom 17. Mai 1893 Nr. 119 Seite 480).

Das neueste Produkt dieser Entwicklung bildet die Firma Elektrizitäts-Gesellschaft Alioth (Aktiengesellschaft) in Arlesheim (Baselland), Nachfolgerin der Kommanditgesellschaft R. Alioth & Cie, deren früherer Leiter Rud. Alioth auch derjenige der neuen Aktiengesellschaft bleibt (S. H. A. B. vom 10. April 1895 Nr. 98 Seite 413).

Bei all diesen Beispielen muss noch betont werden, dass nur die im Handelsregister als zeichnungsberechtigt aufgeführten Personen bekannt werden, es können also im Verwaltungsrate immer noch andere sitzen, die den in der Firma genannten Personennamen tragen; doch braucht es dessen kaum, die Umgehung des Gesetzes bleibt auch ohne das eine flagrante.

Einige dieser anonymen Gesellschaften unterscheiden sich von Einzelfirmen oder Kollektivgesellschaften lediglich durch den Zusatz Aktiengesellschaft, ein Zusatz, der, wie schon erwähnt, im Verkehr sehr oft weggelassen wird. Was bleibt dann noch? Und was fangen wir an mit dem Art. Institut Orell Füssli, das eine Aktiengesellschaft bezeichnet, aber ebensogut für eine Einzelfirma oder eine Kollektivgesellschaft passte? Wo endlich bleibt die Verschiedenheit von den als Einzelfirmen eingetragenen und nicht zu beanstandenden Firmen:

Churer Lack- und Farbenfabrik Dr. Jurnitschek

Basler chemische Fabrik Bindschedler

Baugeschäft Tschagggeny

Thonwarenfabrik Allschwil Passavant-Iselin

oder von den Kollektivgesellschaften:

Basler Wechsel Comptoir Gloor & Cie

Basler Droschkenanstalt Gebrüder Settelen.

Alle diese unzweifelhaft richtig gebildeten Firmen könnten gemäss obigen Vorgängen ohne Weiteres auch für eine Aktiengesellschaft verwendet werden.

Zum Schlusse noch eine Kleinigkeit aus dem Titel XXVIII: In Genf existiert ein Verein mit der Firma Société Henriette Rath. Ist diese Henriette Rath keine bestimmte

Person? Vielleicht lebt sie nicht mehr, dann müssten wir sie behufs Verwendung in der Firma gleich einer historischen Persönlichkeit oder einer antiken Gottheit ansehen, welche ja öfters ihre ehrwürdigen Namen der P. P. Handelswelt zu obligatem Gebrauche abgeben müssen.

Die obigen Ausführungen bedürfen wohl keines weitem Kommentars. Es genügt, die Beispiele zu zitieren, um den kläglichen Zustand unseres sogenannten Firmenrechtes aufzudecken. Ein „Recht“ kann man eigentlich diesen haltlosen Wirrwarr gar nicht mehr nennen, aber ein Unrecht ist es ganz gewiss, wie man mit dem Gesetze umgesprungen ist. Und da beneiden uns die Deutschen um unsere geordneten Zustände und wollen uns nachahmen!

Wohl giebt es in manchen Fällen Gründe, welche das Beibehalten eines Namens in der Firma wünschenswert erscheinen lassen, aber solche Geschäfts- oder Pietätsgründe dürfen gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes nicht in Betracht fallen, wie der Bundesrat im Rekurse Schmoll-Dreyfus fils ausdrücklich betont hat. Und wollte man bei Witwen und Kindern, die ein elterliches Geschäft übernehmen und davon leben müssen, auch noch hie und da durch die Finger sehen, so liegt doch bei grossen Handelshäusern, denen all die reichen Publikationsmittel unserer Zeit zu Gebote stehen, oder gar bei neu zu gründenden Aktiengesellschaften nicht der leiseste Grund vor, in so auffallender Weise das Gesetz zu vergewaltigen.

Auch Art. 902, der auf Ende 1892 die alten ungesetzlichen Firmen verbot, hat viele Privatinteressen in oft recht empfindlicher Weise verletzt, und dennoch wurde er durchgeführt, ja es waren zum Teil die grössten Häuser, welche zuerst sich dem neuen Zustande unterwarfen und ihre oft Jahrhunderte alten Firmen abänderten.

Und dass der Gesetzgeber mit der frühern Unordnung brechen wollte, geht klar und deutlich aus der Botschaft zum Obligationenrecht hervor, die, nachdem Vor- und Nachteile der verschiedenen Systeme abgewogen waren, den Abschnitt mit den Worten beschliesst:

„Das Gesetz hat dieses dritte System (das des französischen Rechts, nach welchem die Geschäftsfirma stets in Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Namen des jeweiligen einzelnen Inhabers oder mit dem bürgerlichen Namen eines oder mehrerer Kollektivgesellschaftler oder Gerants einer Kommanditgesellschaft in Einklang stehen muss) mit der grössten Strenge durchgeführt.“

„Wir haben uns nicht verhehlt, dass dadurch sehr tief in thatsächliche Verhältnisse eingegriffen wird, welche seit Jahrhunderten in der deutschen Schweiz, namentlich in St. Gallen, Basel und Zürich bestanden haben. Sehr viele alte renommierte Etablissements werden unter den alten Firmen von Personen fortgeführt, deren bürgerliche Namen nichts mit jenen zu thun haben; häufig sind enorme Summen von neuen Erwerbern des Etablissements bloss für die Befugnis zur Fortführung der Firma bezahlt worden. Aber es sprechen für das System Interessen der öffentlichen Ordnung und es ist dasselbe nicht bloss einstimmig von allen Experten der romanischen Schweiz, sondern sogar von kompetenten Organen des Handelsstandes aus der deutschen Schweiz dringend empfohlen worden.“

Und dieses so konsequent durchgedachte und so unbestreitbar gewollte System ist noch viel konsequenter und durchdachter nach allen Seiten hin durchbrochen und durchlöchert worden, so dass von demselben kaum mehr was Rechtes übrig bleibt; und dies nach kaum zwölf Jahren!

Das ist ein absolut unhaltbarer Zustand, der je eher, je besser beseitigt werden muss. Entweder schaffe man dem Gesetze Achtung ohne Ansehen der Person, oder aber man ändere das Gesetz ab, wenn es sich als untauglich erwiesen hat.

Doch, wie in so manchen Fällen, so liegt auch da der Fehler nicht am Gesetze, sondern an der Art der Durchführung.

Der Bundesrat ist nicht das richtige Organ für die Entscheidung über das Firmenrecht. Die einzige Lösung giebt ein mit juristisch gebildeten Leuten besetzter Verwaltungsgerichtshof.